

FAQ Überbrückungshilfen

Phase II

(Stand: 26. Mai 2021)

Einleitung

Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“, beschlossen. Diese Überbrückungshilfe ist in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden.

Die Phase I der Überbrückungshilfe umfasste den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Ende der Antragsfrist war der 9. Oktober 2020, seitdem ist es nicht mehr möglich, rückwirkend einen Antrag für Phase I zu stellen.

Es wurde jedoch eine Verlängerung der Überbrückungshilfe für einen neuen Förderzeitraum September bis Dezember 2020 beschlossen. Die Antragsvoraussetzungen wurden etwas modifiziert, das grundsätzliche Gerüst und die Art der Antragstellung werden jedoch in gleicher Weise wie für die Überbrückungshilfe I fortgeführt. Wer sich bereits für die Antragstellung zur Überbrückungshilfe I registriert hat, kann auch Anträge für die Überbrückungshilfe II stellen.

Die Grundlage für die Überbrückungshilfen bietet eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern, welche den Vollzug der Überbrückungshilfen übernehmen. Bund und Länder stimmen außerdem [Vollzugshinweise](#) und [gemeinsame FAQ](#) ab.

Die folgenden Informationen beruhen in erster Linie auf diesen Vollzugshinweisen und einem Informationsaustausch mit dem BMWi sowie deren FAQ. Soweit weitere Quellen von Bedeutung sind, wird an entsprechender Stelle darauf hingewiesen.

Dieser FAQ enthält die Regelungen, wie sie für die Überbrückungshilfe II gelten. Er wird bei Bedarf aktualisiert und angepasst. Er befasst sich nur mit dem Programm des Bundes. Ergänzungen oder Abweichungen der Bundesländer ergeben sich ggf. aus länderspezifischen Vollzugsanweisungen. Bitte informieren Sie sich auf den Seiten der Bundesländer.

Bitte beachten Sie: Wir können Ihre Anfragen zum Beihilferecht nicht beantworten. Bitte konsultieren Sie hierfür den FAQ des [BMWi zum Beihilferecht](#).



Die Bundessteuerberaterkammer (BSB) hat die folgenden Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

A. Förderfähige Unternehmen	7
1. Wer kann Überbrückungshilfe in Anspruch nehmen?	7
2. Werden auch gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte erfasst?	8
3. Kann das förderfähige Unternehmen selbst Überbrückungshilfe beantragen?	8
4. Können auch gemeinnützige Organisationen gefördert werden?	8
5. Können auch öffentliche Unternehmen eine Förderung bekommen?	8
6. Können auch landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden?	9
7. Was gilt für Start-ups?	9
8. Was gilt im Fall einer Betriebsaufspaltung	9
9. Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe?	9
10. Welche Unternehmen qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds?	10
11. Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten am 31. Dezember 2019?	11
12. Gibt es Sonderregelungen für kleine Unternehmen?	11
13. Seit wann muss das Unternehmen existieren?	12
14. Gibt es Ausnahmen im Hinblick auf den erforderlichen Umsatzrückgang?	12
15. Wie ist bei Unternehmen zu verfahren, bei denen Umsatzeinbrüche erst nach August 2020 auftreten?	12
16. Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn ein Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolger übertragen wird?	13
17. Wie ist bei Änderung der Struktur des Unternehmens vorzugehen?	13
B. Bemessung der Überbrückungshilfe.....	13
18. Wie hoch muss der Umsatzrückgang sein, damit ein Unternehmen förderfähig ist? ...	13
19. Was gilt für Saisonbetriebe?	15
20. Wie wird bei neu gegründeten Unternehmen vorgegangen?	16
21. Welcher Umsatzbegriff ist genau gemeint?	17
22. Zählen Spenden auch als Umsätze?	18
23. Werden der Eigenverbrauch bei Pkw und Sachentnahmen in die Berechnung des Umsatzes einbezogen?	18
24. Wie ist mit Forderungsausfällen umzugehen?	18

25. Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?	18
26. Welche Rolle spielt die Anzahl der Beschäftigten?	19
27. Wie wird die maßgebliche Beschäftigtenzahl ermittelt?	20
28. Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Inhaber oder als Beschäftigter zu behandeln?	21
29. Wofür wird die Überbrückungshilfe gezahlt und wofür darf sie verwendet werden?	21
30. Was wird nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt?	21
31. Wird die Überbrückungshilfe auf das ALG II angerechnet?	21
32. Für welchen Zeitraum kann man Überbrückungshilfe II bekommen?	22
C. Förderfähige Kosten.....	22
33. Was für Kosten sind grundsätzlich förderfähig?	22
34. Welche Fixkosten sind das konkret?.....	23
35. Wie sind betriebliche Fixkosten zeitlich zuzuordnen	33
36. Müssen Erstattungen von Fixkosten, die Monate vor dem Förderzeitraum betreffen, gegengerechnet werden?	33
37. Wie ist bei Stundungen vorzugehen?	33
38. Können Kosten für GWG berücksichtigt werden?	33
39. Wie werden Personalkosten berücksichtigt?.....	33
40. In welcher Höhe können Kosten für die Jahresabschlusserstellung bzw. -prüfung Berücksichtigung finden?.....	34
41. Wie erfolgt die Erstattung von ausgebliebenen Margen konkret?	34
42. Wie werden Zahlungen einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter (steuerlich: Sonderbetriebsausgaben) behandelt?	34
43. Wer trägt die Kosten für den Steuerberater?	34
D. Regelungen für verbundene Unternehmen.....	35
44. Was sind verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe?	35
45. Was ist bei Antragstellung für verbundene Unternehmen zu beachten?	37
46. Sind international verbundene Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie zwar im inländischen Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht erfüllen, wohl aber im internationalen?.....	37
47. Wie ist die Beschäftigtenanzahl bei verbundenen Unternehmen zu ermitteln?	37
48. Wie werden Umsätze und Fixkosten bei verbundenen Unternehmen berücksichtigt?	37
49. Wie werden Umsätze und Fixkosten bei grenzüberschreitenden verbundenen Unternehmen ermittelt?	37
50. Wie werden Änderungen im Unternehmensverbund berücksichtigt?	38
51. Wie sind Zahlungen innerhalb des Unternehmensverbundes zu berücksichtigen?	38
52. Wieviel Überbrückungshilfe können verbundene Unternehmen bekommen?	38

E. Verfahrensrechtliche Fragen	39
53. Wo kann der Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt werden?	39
54. Wie erkenne ich, dass es sich bei dieser Webseite um ein vertrauenswürdige Angebot handelt?	39
55. Wer stellt den Antrag auf Überbrückungshilfe?	40
56. Wie finde ich einen Steuerberater?	40
57. An wen kann ich weitere Fragen adressieren?	40
58. Wer entscheidet über den Antrag auf Überbrückungshilfe?	40
59. Besteht ein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe?	40
60. Handeln Steuerberater im Auftrag des antragstellenden Unternehmens?	41
61. Muss ein Gewerbeschein vorliegen?	41
62. Sind Unternehmen antragsberechtigt, obwohl sie Soforthilfe Corona oder die 1. Phase der Corona-Überbrückungshilfe nicht beantragt haben?	41
63. Müssen vor Beantragung der Überbrückungshilfe bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft worden sein?	41
64. Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?	41
65. Was tue ich, wenn mein Steuerberater aus unterschiedlichen Gründen plötzlich nicht weiter für die Bearbeitung meines Antrages zur Verfügung steht?	41
66. Wem wird der Bescheid erteilt (dem prüfenden Dritten oder dem Antragsteller)?	41
67. Wie lange müssen Unterlagen und Belege aufbewahrt werden?	41
68. Wann muss Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden?	41
69. Was ist bei falschen Angaben?	42
70. Wie wird die Überbrückungshilfe steuerlich behandelt ?	42
71. Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?	43
72. Was ist beihilferechtlich zu beachten?	43
F. Antragstellung	46
73. Muss vor Antragstellung eine Registrierung erfolgen?	46
74. Wer kann sich zur Überbrückungshilfe registrieren?	46
75. Können sich ausschließlich natürliche Personen registrieren?	46
76. Sind haftungsrechtliche Nachteile damit verbunden, dass eine Registrierung von Gesellschaften nicht möglich ist?	46
77. Welche E-Mail-Adresse ist relevant?	47
78. Muss zur Antragsstellung zwingend ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt (prüfender Dritter) eingebunden werden?	47
79. Bis wann können Anträge gestellt werden?	47
80. Ab wann können Anträge gestellt werden?	47
81. In welchem Bundesland wird der Antrag gestellt?	48

82. Wie lange kann Überbrückungshilfe längstens gewährt werden?	48
83. Wird ein standardisiertes Format für die Eingaben des StB/WP vorgegeben?	48
84. Wie läuft der Antragsprozess ab?	48
85. Wie funktioniert die Antragsstellung?	48
86. Wovon ist bei der Prognose über den erwarteten Umsatzrückgang auszugehen?	49
87. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen werden benötigt?	49
88. Welche Angaben muss der StB auf Richtigkeit bzw. Plausibilität prüfen?	50
89. Auf der Grundlage welcher Unterlagen hat der Steuerberater seine Beurteilung vorzunehmen?	50
90. Was gilt für Unternehmen, die keine monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben?	51
91. Was ist zu beachten, wenn ein erheblicher Änderungsbedarf im Antrag besteht?	51
92. Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?	51
93. Wie ist vorzugehen, wenn ein Bewilligungsbescheid und/oder eine Auszahlung fehlerhaft ist?	52
94. Bis wann ist spätestens der Nachweis über die finalen Zahlen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln?	52
95. Was muss die Bestätigung bzw. Schlussabrechnung enthalten und welche Unterlagen sind einzureichen?	52
96. Wie funktioniert die Schlussabrechnung?	52
97. Welche weiteren Kontrollen der Anträge bzw. der darin gemachten Angaben erfolgen?	54
98. Was passiert, wenn der Antragsteller die Abschlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt?	54
Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.	54
99. Welche berufs- und haftungsrechtlichen Besonderheiten muss der Steuerberater berücksichtigen?	54
100. Wer entscheidet über die Gewährung der Überbrückungshilfe und wann erfolgt die Auszahlung?	54
101. Was prüft die Bewilligungsstelle nach erfolgter Auszahlung?	55
102. Was passiert, wenn die Bewilligungsstelle nachträglich eine Überzahlung oder Falschangaben feststellt?	55
103. Sind Rückzahlungen zu verzinsen?	55
104. Kann die Überbrückungshilfe II auch nachträglich aufgestockt werden?	55

G. Verhältnis zu anderen Hilfsprogrammen	55
105. Ist man automatisch ausgeschlossen, wenn man andere Soforthilfen bezogen hat/noch bezieht?	55
106. Was passiert, wenn bereits Soforthilfe des Bundes in Anspruch genommen wurde?	56
107. Wie ist das Verhältnis von Überbrückungshilfe II zur Überbrückungshilfe I des Bundes sowie Soforthilfeprogrammen?	56
108. In welchem Verhältnis steht die Überbrückungshilfe II zur Novemberhilfe?.....	56
109. In welchem Verhältnis stehen Corona-Überbrückungshilfe und weitere Corona-Hilfen (inklusive Corona-Soforthilfen der Länder) sowie Versicherungsleistungen?	57
110. Ist eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen möglich?	58
H. Was müssen Steuerberater besonders beachten?	58
111. Ist der Steuerberater über die Berufshaftpflichtversicherung geschützt?.....	58
112. Wird der Steuerberater lediglich als Bote im Auftrag des Mandanten tätig?	58
113. Wie kann sich der Steuerberater für die Antragstellung registrieren?	58
114. Wozu benötigt man eine OTP-App?.....	59
115. Wie kann die Unterstützung des Mandanten bei der Antragstellung zur Überbrückungshilfe abgerechnet werden?.....	59
116. Haftet der Steuerberater gegenüber Dritten, z. B. Banken?	59
117. Haftet der Steuerberater, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang die Prognose bei Antragstellung überschreitet?	60
118. Besteht für den Steuerberater eine eigene Pflicht zur Überprüfung der Angabe des Mandanten, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31. Dezember 2019 handelte?	60
119. Sind Steuerberater zur Vertretung des Mandanten im Widerspruchsverfahren gegen Rückforderungsbescheide bei den Überbrückungshilfen bzw. November- oder Dezemberhilfen befugt?.....	60

A. Förderfähige Unternehmen

1. Wer kann Überbrückungshilfe in Anspruch nehmen?

Überbrückungshilfe wird unabhängig von der Branche gewährt, wenn das Unternehmen mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt:

- **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder
- **Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- Unternehmen inklusive gemeinnützigen Unternehmen i. S. v. § 51 ff. AO bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine,
- Soloselbstständige und
- selbstständige Angehörige der Freien Berufe.

Als **Unternehmen** gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und am Stichtag 29. Februar 2020 mindestens einen Beschäftigten hat.

Das Unternehmen muss einen Sitz im Inland oder eine inländische Betriebsstätte haben und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.¹ Der (konsolidierte) Jahresumsatz des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe darf 750 Millionen Euro nicht überschreiten.

Soloselbstständige und selbstständig tätige **Angehörige der Freien Berufe** müssen im Haupterwerb tätig sein, d. h., sie müssen im Jahr 2019 mindestens 51 % der Summe der Einkünfte aus ihrer selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben. Bezugspunkt ist das Jahr 2019. Alternativ kann der Februar 2020 herangezogen werden. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einziger Beschäftigter der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist.

¹ Im Falle einer inländischen Betriebsstätte in Verbindung mit einer ausländischen Konzernstruktur bzw. ausländischen Konzernmutter können nur die Umsätze und Fixkosten der inländischen Betriebsstätten berücksichtigt werden. Zudem sind die Vorgaben zu verbundenen Unternehmen gem. Kapitel D zu berücksichtigen. Inländische und ausländische Unternehmensteile sind in diesem Sinne als ein Verbund zu betrachten.

Freiberufler und Soloselbstständige, die aufgrund der **Elternzeit** ihre Selbständigkeit vom Haupterwerb in den Nebenerwerb umgestellt haben, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Unternehmen mit Beschäftigten sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Nebenerwerb geführt werden.

Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt. Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.

Antragsberechtigt sind auch Profisportvereine, soweit sie die Antragskriterien erfüllen.

2. Werden auch gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte erfasst?

Ja, Soloselbstständige bzw. gewerbliche Einzelunternehmer ohne Beschäftigte sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

3. Kann das förderfähige Unternehmen selbst Überbrückungshilfe beantragen?

Nein, die Antragsstellung kann ausschließlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt² erfolgen und ist nur durch dessen Bestätigung der Antragsberechtigung, des Umsatzrückgangs und der laufenden Fixkosten möglich.

4. Können auch gemeinnützige Organisationen gefördert werden?

Private gemeinnützige Unternehmen i. S. v. §§ 51 AO ff. sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Darunter fallen z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Schullandheime, Familienferienstätten oder Einrichtungen der Behindertenhilfe. Bei diesen Unternehmen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt. Die Einnahmen umfassen die am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand. Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Einnahmen (z. B. jährliche Mitgliedsbeiträge), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung dieser Einnahmen über das gesamte Jahr auszugehen. Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und die Corona-Soforthilfen sowie die 1. Phase der Überbrückungshilfe sind im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.

Gemeinnützige Organisationen sind nur antragsberechtigt, wenn sie keine öffentlichen Unternehmen sind.

5. Können auch öffentliche Unternehmen eine Förderung bekommen?

Öffentliche Unternehmen, deren Anteile sich ganz oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind grundsätzlich von der Förderung durch Überbrückungshilfe ausgeschlossen. Dies gilt

² Im Folgenden wird lediglich der Steuerberater explizit genannt; Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind dabei stets miterfasst und die folgenden Ausführungen und Regelungen beziehen sich auf diese gleichermaßen. Ist die Rede von einem „prüfenden Dritten“ ist damit auch jeweils der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gemeint.

auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Ausnahme von Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen). Sie können im gleichen Umfang Hilfen beantragen wie gewerbliche Unternehmen.

6. Können auch landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden?

Ja, Überbrückungshilfe wird auch für landwirtschaftliche Urproduktion gewährt, wenn dort große Umsatzrückgänge im Sinne der Antragsberechtigung zu verzeichnen sind.

7. Was gilt für Start-ups?

Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

Eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, eine Umfirmierung, eine Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gelten nicht als Neugründung.

Start-ups haben im Übrigen grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Insbesondere mit dem 2 Milliarden Euro-Maßnahmenpaket werden gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>).

8. Was gilt im Fall einer Betriebsaufspaltung

Die Besitz- und die Betriebsgesellschaft sind grundsätzlich förderfähig, wobei zu prüfen ist, ob es sich hierbei um „verbundene Unternehmen“ nach EU-Definition handelt (Anhang I Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 651/2014)³. Zu verbundene Unternehmen vgl. Kapitel D.

9. Was sind die weiteren Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe?

- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, einschließlich verbundene Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren (Einzelheiten siehe in der nächsten Frage).
- Der konsolidierte Jahresumsatz des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe liegt unter 750 Mio. Euro.⁴

³ Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab S. 33).

⁴ Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug, sind nicht antragsberechtigt. Eine Unternehmensgruppe gemäß Satz 1 besteht aus mindestens zwei in

- Die Unternehmen, Soloselbständigen oder Freiberufler müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung ausüben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein.
- Die Antragsteller dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein (vgl. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014),⁵ es sei denn, sie haben diesen Status danach wieder überwunden (vgl. [Mitteilung der Kommission vom 2. Juli 2020, 2020/C 218/03](#)).
- Der Umsatz des Antragstellers muss in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten um mindestens 50 % oder im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um mindestens 30 % zurückgegangen sein.
- Das Unternehmen muss vor dem 1. November 2019 gegründet worden sein.

10. Welche Unternehmen qualifizieren sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds?

Ein Unternehmen qualifiziert sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt hat:

- mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme,
 - mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse oder
 - mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/19_Legislaturperiode/2020-03-27-WStFG/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=0

Ein Unternehmen, das **zwei** dieser drei **Kriterien nicht** überschreitet, qualifiziert sich also nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und kann damit **Überbrückungshilfe** beantragen.

verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

⁵ Für kleine und Kleinstunternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. Euro gilt dies unabhängig von der Dauer ihres Bestehens nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind oder sie bereits Rettungsbeihilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen. Wenn sich ein oder mehrere Unternehmen eines Unternehmensverbundes in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, beseitigt dies nicht die Antragsberechtigung für den gesamten Verbund.

Verbundene Unternehmen sind **nicht** antragsberechtigt, wenn sie im Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen oder in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren. Ebenso sind Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. Euro betrug, nicht antragsberechtigt.

11. Keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten am 31. Dezember 2019?

Wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 [gemäß Art. 2 Abs. 18 der Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014](#) sind gegeben, wenn mindestens eine der fünf folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Im Falle einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH oder AG) – ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen - muss mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein. Das ist der Fall, wenn nach Abzug der Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden, ein negativer Betrag steht, der mehr als der Hälfte des Stammkapitals entspricht.
2. In Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt haften (z. B. OHG oder KG) – ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen - muss mehr als die Hälfte der in den Büchern ausgewiesenen Mitteln durch aufgelaufene Verluste verlorengegangen sein.
3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und hat den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie läuft noch oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt einem Umstrukturierungsplan.
5. Bei Unternehmen, die nicht als kleine und mittelständische Unternehmen gelten (KMU), liegt der Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis der Gewinne vor allen Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) liegt unter 1,0.

Weitere Einzelheiten dazu finden Sie im [Merkblatt der KfW](#).

12. Gibt es Sonderregelungen für kleine Unternehmen?

Nach der [Mitteilung der Kommission vom 2. Juli 2020, 2020/C 218/03](#) gilt in Abweichung von den allgemeinen Regelungen laut Rz. 15 Folgendes:

- Beihilfen können auch für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht

Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

- Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.
- Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Mitteilung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Dies gilt für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Mio. EUR.

13. Seit wann muss das Unternehmen existieren?

Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.

Eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort sowie der Wechsel von neberwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gilt nicht als Neugründung.

14. Gibt es Ausnahmen im Hinblick auf den erforderlichen Umsatzrückgang?

Bezugsgröße sind grundsätzlich der Zeitraum April bis August 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juli 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind statt des Zeitraums April bis August 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich des Umsatzes in zwei zusammenhängenden Monaten heranzuziehen.

Eine Ausnahme ist lediglich für Unternehmen mit starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts vorgesehen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 % des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben.⁶ Sie werden von der Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt.

15. Wie ist bei Unternehmen zu verfahren, bei denen Umsatzeinbrüche erst nach August 2020 auftreten?

Für die Antragsberechtigung sind die Umsätze der Monate April bis August 2020 relevant. Eine Antragsberechtigung liegt nur vor, wenn zusammengenommen ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten innerhalb dieses Zeitraums vorliegt, oder wenn ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 vorliegt (jeweils im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten).

Die Umsatzeinbrüche in der Zeit nach August 2020 wirken sich bei der Bestimmung des vorgesehenen monatlichen Fördersatzes aus.

⁶ Dis gilt für saisonale Schwankungen sowie z. B. für Schwankungen aufgrund von Krankheit, Mutterschutz/Elternzeit, Umbau oder Umzug.

16. Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn ein Unternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolger übertragen wird?

Nein. Wenn ein Unternehmen bspw. aufgrund testamentarischer Regelung auf den Gesamtrechtsnachfolger übertragen wird und steuerlich fortbesteht, gilt dies auch für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bei der Corona Überbrückungshilfe.

17. Wie ist bei Änderung der Struktur des Unternehmens vorzugehen?

Ausschlaggebend ist jeweils die Struktur des Unternehmens am 1. März 2020. Die Berücksichtigung von Umsätzen und die Geltendmachung von Fixkosten von Unternehmen und Unternehmensteilen, die bei Antragstellung bereits veräußert bzw. nicht mehr Teil des Unternehmensverbundes sind oder ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben, sind grundsätzlich nicht möglich.

Unternehmen, die zwar vor dem 1. November 2019 gegründet, aber nach diesem Stichtag verkauft/umgewandelt/aufgespalten wurden, sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern das Unternehmen in vergleichbarer Art und vergleichbarem Umfang fortgeführt wird. Zur Ermittlung der Umsatzrückgänge ist in einem solchen Fall auf die Unterlagen des Rechtsvorgängers (USt-VA etc.) abzustellen. Bei Unternehmensfortführung im geringeren Umfang sind entsprechende Kürzungen vorzunehmen. Dies gilt analog auch für Spaltung/Realteilung/Verkauf eines Teilbetriebs zwischen April 2019 und August 2020. Analog können entsprechende Kürzungen vorgenommen werden bei Neugründung oder Kauf eines Unternehmens oder einer eindeutig abgrenzbaren Betriebsstätte zwischen April 2019 und August 2020 (Wahlrecht).

Das bedeutet: Fallen Betriebsstätten oder verbundene Unternehmen zwischen April 2019 und August 2020 weg, so sind deren Umsätze und Kosten herauszurechnen; kommen verbundene Unternehmen zwischen April 2019 und August 2020 hinzu, so können diese wahlweise mit berücksichtigt oder herausgerechnet werden (bei Kauf auf Basis der Unterlagen des Vorgängers).

B. Bemessung der Überbrückungshilfe

18. Wie hoch muss der Umsatzrückgang sein, damit ein Unternehmen förderfähig ist?

Antragsberechtigte Unternehmen müssen mindestens eins der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Es liegt ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten vor.
- Es liegt ein **Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum vor.

Der Umsatzrückgang **von mindestens 50 bzw. 30 % muss nicht für jeden einzelnen Monat bestehen. Es reicht vielmehr aus**, wenn ein Umsatzrückgang von mindestens 50 % bezogen auf die Summe der Umsätze in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

August 2020 erreicht wird. Alternativ reicht es aus, wenn ein durchschnittlicher Umsatzeinbruch von mindestens 30 % bezogen auf den gesamten Zeitraum April bis August 2020 besteht.

Beispiel zur Erfüllung der Antragsvoraussetzungen zur Überbrückungshilfe II:

(Wurde lediglich zur Klarstellung noch einmal angepasst. Hinweis zur Berechnung: Maßgeblich ist der Durchschnitt der absoluten Umsatzdifferenzen)

		Fall 1	Fall 2	Fall 3
Umsatz absolut (2019)	April 2019	91.000 €	91.000 €	91.000 €
	Mai 2019	78.000 €	78.000 €	78.000 €
	Juni 2019	101.000 €	101.000 €	101.000 €
	Juli 2019	110.000 €	110.000 €	110.000 €
	August 2019	120.000 €	120.000 €	120.000 €
	<i>April-August 2019</i>	<i>500.000 €</i>	<i>500.000 €</i>	<i>500.000 €</i>
Umsatz absolut (2020)	April 2020	40.000 €	95.000 €	90.000 €
	Mai 2020	45.000 €	95.000 €	70.000 €
	Juni 2020	100.000 €	95.000 €	60.000 €
	Juli 2020	110.000 €	55.000 €	55.000 €
	August 2020	110.000 €	40.000 €	65.000 €
	<i>April-August 2020</i>	<i>405.000 €</i>	<i>380.000 €</i>	<i>340.000 €</i>
Umsatzrückgang	April + Mai 2020	-50%	12%	-5%
	Mai + Juni 2020	-19%	6%	-27%
	Juni + Juli 2020	0%	-29%	-45%
	Juli + August 2020	-4%	-59%	-48%
	Max. Durchschnitt zwei zusammenhängender Monate	-50% (April und Mai)	-59% (Juli und August)	-48% (Juli und August)
	<i>Durchschnitt April-August 2020</i>	<i>-19%</i>	<i>-24%</i>	<i>-32%</i>
Antragsvoraussetzung erfüllt		Ja	Ja	Ja

19. Was gilt für Saisonbetriebe?

Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund der starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts im April bis August 2019 weniger als 15 % des Jahresumsatzes

2019 erzielt haben, werden von der Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt. Dies gilt für saisonale Schwankungen sowie z. B. für Schwankungen aufgrund von Krankheit, Mutterschutz/Elternzeit, Umbau oder Umzug.

20. Wie wird bei neu gegründeten Unternehmen vorgegangen?

Wurde ein Unternehmen erst nach dem 30. Juni 2019 gegründet, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Bei Unternehmen, die nach dem 31. August 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzrückganges in den Monaten September bis Dezember 2020 als Vergleichsmonate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.⁷

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt.

Eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, Umfirmierung, Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gelten nicht als Neugründung.

Im Übrigen haben Start-ups grundsätzlich Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Insbesondere mit dem 2 Milliarden Euro-Maßnahmenpaket werden gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>).

Gründungsdatum des Unternehmens	Umsatzvergleich für Antragsberechtigung	Umsatzvergleich im Förderzeitraum
Vor dem 1. April 2019	Zwei zusammenhängende Monate im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten, <u>oder</u> der Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, <u>oder</u> Ausnahme aufgrund saisonaler Umsatzschwankungen.	September bis Dezember 2020 im Vergleich zu September bis Dezember 2019

⁷ Im Falle von verbundenen Unternehmen gelten die abweichenden Vergleichszeiträume nur für diejenigen Unternehmen des Verbundes, die neu gegründet wurden. Zu verbundenen Unternehmen vgl. Kapitel D.

Zwischen dem 1. April 2019 und dem 30. Juni 2019	Zwei zusammenhängende Monate im Zeitraum April bis August 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Vorjahresmonaten (es kann frühestens der erste vollständige Monat nach Gründung herangezogen werden)	September bis Dezember 2020 im Vergleich zu September bis Dezember 2019
Zwischen dem 1. Juli 2019 und dem 31. August 2019	Juli und August 2020 im Vergleich zu November und Dezember 2019	September bis Dezember 2020 im Vergleich zu September bis Dezember 2019
Zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019	Juli und August 2020 im Vergleich zu November und Dezember 2019	September bis Dezember 2020 im Vergleich zu November 2019 bis Februar 2020
Nach dem 31. Oktober 2019	Unternehmen ist nicht antragsberechtigt.	Unternehmen erhält keine Überbrückungshilfe.

21. Welcher Umsatzbegriff ist genau gemeint?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum bzw. Voranmeldezeitraum i. S. d. § 13 UStG.⁸ Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Besteuerung kann bei der Frage nach Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht).

Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder anders herum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 und 2019 jeweils eine Berechnung auf Basis der gleichen Besteuerungsmethode zu erfolgen.

Die Umsatz-Definition umfasst auch:

- Dienstleistungen, die gem. § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt sind und nicht steuerbar sind,
- übrige nicht steuerbare Umsätze (deren Leistungsort nicht im Inland liegt) i. S. v. Zeile 41 des Vordruckmusters für die Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020,
- erhaltene Anzahlungen,
- einmalige Umsätze (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind **innergemeinschaftliche Erwerbe** (trotz ihrer Erwähnung in § 1 UStG), da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb

⁸ Bei Reiseleistungen i.S.v. § 25 UStG kann als steuerbarer Umsatz wahlweise auch der Umsatzerlös zugrunde gelegt werden, der vom Leistungsempfänger an den Reiseveranstalter entrichtet wurde.

von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind **Umsätze eines Unternehmensverbundes**, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes). Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z.B. Vermietung und Verpachtung) sind gleichermaßen nicht als Umsatz berücksichtigungsfähig. Für **Reisebüros und Reiseveranstalter** gilt, dass Beträge, die über die Fixkostenposition 13 angesetzt und aufgrund einer Stornierung nicht (dauerhaft) realisiert werden, nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind.

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze, (z. B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Bei einer andersartigen Verteilung sind möglichst weitere Kennzahlen als Nachweis hinzuzuziehen.

Über den steuerbaren Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz hinausgehende Posten sind dementsprechend nicht als Umsatz anzugeben (u.a. Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen (z.B. bei Ärzten)).

Wenn aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon ausgegangen werden kann, dass ein erfasster Umsatz nach den Grundsätzen des § 17 UStG berichtigungsfähig ist, kann dieser Umsatz im Rahmen der Ermittlung des Umsatzrückganges in den Monaten April bis Dezember 2020 und den entsprechenden Vergleichsmonaten im Jahr 2019 neutralisiert werden. Andererseits können Umsatzsteuerkorrekturen (negative Umsätze) aufgrund der Änderung der Bemessungsgrundlage gem. § 17 UStG, die in den relevanten Monaten (April bis Dezember 2019 und April bis Dezember 2020) in der Umsatzsteuer-Voranmeldung enthalten sind, bei der Umsatzermittlung nicht berücksichtigt werden.

22. Zählen Spenden auch als Umsätze?

Nein, mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen i. S. v. §§ 51 ff. AO zählen Spenden nicht als Umsatz, da es keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt sind.

23. Werden der Eigenverbrauch bei Pkw und Sachentnahmen in die Berechnung des Umsatzes einbezogen?

Ja, es erfolgt eine Berücksichtigung.

24. Wie ist mit Forderungsausfällen umzugehen?

Wenn aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon ausgegangen werden muss, dass ein gebuchter Umsatz bzw. eine Forderung nicht realisiert werden kann, wird er im Rahmen der Umsatzabschätzung bzw. -prognose abgezogen. Belastbare Anhaltspunkte sind ein laufendes gerichtliches Mahnverfahren, ein Insolvenzantrag des Schuldners oder Umstände von vergleichbarer Tragweite.

25. Wie hoch ist die Überbrückungshilfe?

Die Überbrückungshilfe II wird höchstens für die vier Monate September bis Dezember 2020 gewährt. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der

Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.⁹ Andere Corona-bedingte Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen mit gleichem Förderzweck im gleichen Bezugszeitraum werden angerechnet (vgl. 4.7). Zu beachten sind darüber hinaus die beihilferechtlichen Voraussetzungen der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ (vgl. 4.16).

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Die bei der Überbrückungshilfe I geltende Deckelung der Förderhöhe für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. bis zu zehn Beschäftigten entfällt.

26. Welche Rolle spielt die Anzahl der Beschäftigten?

Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn es zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte (unabhängig von der Stundenanzahl). Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe gelten in diesem Sinne als Unternehmen mit einem Beschäftigten, wenn die selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Ein Unternehmen ist nicht antragsberechtigt, wenn es allein oder im Verbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllt. Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme,
- b) mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse oder
- c) mehr als 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

Die Anzahl der Beschäftigten ist bei der 2. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) ohne Bedeutung für den maximalen Erstattungsbetrag. Anders als bei

⁹ Im Falle von verbundenen Unternehmen gelten die abweichenden Vergleichszeiträume nur für diejenigen Unternehmen des Verbundes, die neu gegründet wurden. Zu verbundenen Unternehmen vgl. Kapitel D.

der 1. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni-August 2020) gibt es keine Maximalbeträge für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist eine maximale Förderung von bis zu 50.000 € pro Monat möglich.

Im Rahmen der Antragstellung ist durch den prüfenden Dritten zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen zumindest einen Beschäftigten zum Stichtag hatte. Die hierüber hinausgehende Anzahl der Beschäftigten wird ausschließlich zu statistischen Zwecken abgefragt, u. a. um eine spätere Evaluierung des Förderprogramms zu ermöglichen. Die entsprechenden Angaben können durch den prüfenden Dritten aus Unternehmensangaben übernommen werden und müssen nicht gesondert überprüft werden. Dies gilt auch für das Beschäftigtenkriterium für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

27. Wie wird die maßgebliche Beschäftigtenzahl ermittelt?

Als Beschäftigtenzahl soll die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder eines Freiberuflers soll auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt werden (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sollten folgende Faktoren zu berücksichtigen werden:

- Beschäftigte bis zu 20 Stunden Faktor 0,50,
- Beschäftigte bis zu 30 Stunden Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Stunden Faktor 1,00,
- Beschäftigte auf 450,00 € Basis Faktor 0,30.

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und andere vergleichbare Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.

Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten).

Das Unternehmen kann entscheiden, ob es Auszubildende berücksichtigen will.

Die Inhaberin/der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.

Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann die Beschäftigtenzahl alternativ ermittelt werden als:

- a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten in 2019 oder
- b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der in Ziffer 5 Absatz 6 Satz. 1 der Vollzugshinweise genannten Fördermonate (Juni – August 2019).

Beispiel:

Ein Schausteller hat am Stichtag 29. Februar 2020 fünf Mitarbeiter beschäftigt, im Jahresdurchschnitt 2019 acht Mitarbeiter und im Juli 2019 15 Mitarbeiter. Bei der Ermittlung der

Beschäftigtenzahl darf er die für ihn günstigste Zahl zugrunde legen, d. h. hier 15 Mitarbeiter.

Die Berechnungsmethode (a oder b) darf in diesem Fall frei gewählt werden.

28. Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Inhaber oder als Beschäftigter zu behandeln?

Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist als Beschäftigter zu zählen, wenn er sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft wird.

29. Wofür wird die Überbrückungshilfe gezahlt und wofür darf sie verwendet werden?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50 % und ≤ 70 %
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30 % und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe darf nur zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.

30. Was wird nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt?

Nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt werden:

- Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung (mit Ausnahme von (anteiligen) Kosten für ein Arbeitszimmer, falls dieses 2019 bereits steuerlich geltend gemacht wurde),
- Krankenversicherungsbeiträge sowie
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge.

Damit auch insofern die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht.

Diese [Regelung](#) wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

31. Wird die Überbrückungshilfe auf das ALG II angerechnet?

Nein, die Überbrückungshilfe dient der Mitfinanzierung der laufenden betrieblichen Ausgaben, während das ALG II eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts ist.

32. Für welchen Zeitraum kann man Überbrückungshilfe II bekommen?

Der Förderzeitraum umfasst die Monate September, Oktober, November und Dezember 2020.

C. Förderfähige Kosten

33. Was für Kosten sind grundsätzlich förderfähig?

Die Überbrückungshilfe kann für fortlaufende betriebliche Fixkosten **ohne Vorsteuer** (ausgenommen Kleinunternehmer¹⁰) beantragt werden, die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Die Kosten fallen im Förderzeitraum an, wenn die vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, zu dem die Rechnung das erste Mal gestellt wird (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung). Diese Fixkosten müssen **vor dem 1. September 2020** privatrechtlich bzw. hoheitlich **begründet** worden sein, soweit nicht anders angegeben.

Vertragsanpassungen nach dem 1. September 2020, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, werden nicht berücksichtigt. Umgekehrt gelten betriebliche Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 auch dann als vor dem 1. September 2020 begründet, wenn sie vor diesem Stichtag der Sache nach begründet wurden, Maßnahmen zur Kostenreduktion im Förderzeitraum jedoch zu einer vertraglichen Anpassung nach dem 1. September 2020 führen (z. B. bei Wechsel des Telefonanbieters oder Umzug in ein günstigeres Büro).

Nicht förderfähig sind gestundete Kosten, die zuvor im Rahmen anderer Zuschussprogramme (z. B. Soforthilfe oder 1. Phase der Überbrückungshilfe) bereits geltend gemacht wurden und nun im Förderzeitraum zur Zahlung fällig werden (keine Doppelförderung).

Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Nr. 5 des Kostenkatalogs (vgl. die folgende Frage) gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. September 2020 im Vermögen des Antragstellers befand. Spätere Erwerbe oder Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

Ausnahme: Aufwendungen für Hygienemaßnahmen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind (z. B. Luftfilteranlagen).

¹⁰ Kosten dürfen in allen Fällen mit Vorsteuer angesetzt werden, in denen der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und die Vorsteuer daher kostenwirksam ist.

34. Welche Fixkosten sind das konkret?

1. Mieten und Pachten,
2. Weitere Mietkosten,
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen,
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
7. Grundsteuern,
8. Betriebliche Lizenzgebühren,
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben,
10. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe II anfallen,
11. Personalaufwendungen,
12. Kosten für Auszubildende,
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in der Tabelle.



	Enthält u.a.	Enthält nicht:
1. Mieten und Pachten	<ul style="list-style-type: none">• Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten (soweit nicht unter 6. erfasst).• Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind/werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Kosten für Privaträume• Variable Miet- und Pachtkosten (z. B. nach dem 1. September 2020 begründete Standmieten)
2. Weitere Mietkosten	<ul style="list-style-type: none">• Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inkl. Operating Leasing/Mietkaufverträge, siehe 4.).	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<ul style="list-style-type: none">• Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Tilgungsraten• Negativzinsen und Verwarentgelte (außer es handelt sich um fixe

	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist (z.B. für Bankkredite) • Kontokorrentzinsen 	Kontoführungsgebühren, dann unter Ziffer 9 ansetzbar.
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge <p>(Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 % der Monatsraten erfasst werden).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter bzw. Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in der Ziffer 2 zu erfassen.
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (= Erhaltungsaufwand), 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV (z. B. Erstellung neuer Wirtschaftsgüter).

	abgerechnet wurden ((Teil-)Rechnung liegt vor) und nicht erstattet werden (z. B. durch Versicherungsleistungen)).	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für Renovierungs- und Umbauarbeiten (Ausnahme sind Corona-bedingte Hygienemaßnahmen, vgl. Ziffer 6)
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusive Kosten für Kälte und Gas • Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. September 2020 begründet sind (z. B. (z.B. die Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftfilteranlagen, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche). 	
7. Grundsteuern		
8. Betriebliche Lizenzgebühren	<p>z. B. für IT-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen für Lizenzen für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten, etc. 	

<p>9. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, Rundfunkbeitrag etc.) • Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc. • Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern • Betriebliche fortlaufende Kosten für externe Dienstleister, z.B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste • IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge • Kontoführungsgebühren • Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler • Franchisekosten • Tierfutter für betrieblich notwendige Tiere (z.B. im Falle von Zirkus- und 	<ul style="list-style-type: none"> • Private Versicherungen • Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung • Beiträge des Antragstellers zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiter sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst. • Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern • Kosten für freie Mitarbeiter, die auf Rechnung/Honorarbasis arbeiten • Leibrentenzahlungen • Wareneinsatz • Treibstoffkosten und andere variable Transportkosten
--	---	---

	Zoounternehmen), maximal in Höhe der Kosten im Vorjahreszeitraum	
10. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe II anfallen.	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung (u.a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags) und Schlussabrechnung (Schätzung) • Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfe II (Schätzung) • Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II anfallen (z.B. Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten). (Schätzung) 	
11. Personalaufwendungen [Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 berücksichtigt]	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Nr. 1 bis 10 dieser Tabelle berücksichtigt. Dem Unternehmen müssen hierfür Personalkosten entstehen (es dürfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten • Lebenshaltungskosten oder ein (fiktiver/kalkulatorischer) Unternehmerlohn

	nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.
12. Kosten für Auszubildende	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge • Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie z. B. Berufsschulkosten • Kosten für FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil) • Kosten für Dual Studierende (Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer mit Ausbildungsvergütung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung • Kosten für Praktikanten
13. Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für <u>Pauschalreisen</u> , die <ul style="list-style-type: none"> • zwischen dem 18. März und 18. September 2020 gebucht wurden oder zwar vor dem 18. März gebucht, aber erst nach dem 31. August angetreten worden wären <u>und</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Reisebüros: Provisionen für stornierte Pauschalreisen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern die Provision aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt oder zurückzahlen haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Provisionen/Margen für nach dem 18. September 2020 gebuchte Pauschalreisen oder für Pauschalreisen, die nach dem 31. Dezember 2020 angetreten worden wären. • Provisionen/Margen für vor dem 18. März gebuchte Pauschalreisen, die vor

<ul style="list-style-type: none"> • seit dem 18. März 2020 storniert wurden (Rücktritt des Reiseveranstalters oder des Reisenden vom Pauschalreisevertrag) <u>und</u> • die bis zum 31. Dezember 2020 von den Reisenden angetreten worden wären. 	<p>bzw. die Provisionen wegen einer Corona-bedingten Stornierung einer Pauschalreise ausbleiben. Reisebüros im Sinne der Überbrückungshilfe sind alle Vermittler von Pauschalreisen, unabhängig davon, ob die Vermittlung im stationären Vertrieb erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Reiseveranstalter bis 249 MA: kalkulierte Margen analog § 25 UStG für stornierte Pauschalreisen. Es wird dann unwiderleglich vermutet, dass die Margen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Die kalkulierte Veranstalter-Marge ist um die kalkulierten Reisebüro-Provisionen zu vermindern, wenn die Reise über ein Reisebüro verkauft wurde. • Bei der Antragstellung sind die Provisionen bzw. die kalkulierten Margen für stornierte Reisen grundsätzlich im Monat des Reiseantritts geltend zu machen. Die Provisionen bzw. 	<p>dem 31. August 2020 angetreten worden wären.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchungen von Reiseeinzelleistungen oder sonstigen Reiseleistungen, die keine Pauschalreise darstellen (dies gilt auch bei Ausstellung eines Sicherungsscheins für Reiseeinzelleistungen). • Optionsbuchungen • Umbuchungen • Geschätzte Provisionen/Margen können nicht berücksichtigt werden, sondern nur Ist-Zahlen. <p>Beispiel: Kunde bucht im Reisebüro nur Hotelübernachtung in Griechenland. Provision kann nicht geltend gemacht werden, da nur eine Einzelleistung gebucht wurde.</p>
---	--	--



	<p>kalkulierten Margen für stornierte Reisen mit Buchungsdatum ab dem 18. März 2020 und mit Reiseantritt bis 31. August 2020 sind den Fördermonaten September bis Dezember zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder im ersten Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).</p> <p>Diese Kostenposition kann nur von Reisebüros und Reiseveranstaltern geltend gemacht werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kunde bucht am 3.6. Südafrika-Rundreise (Pauschalreise) mit Abreise am 16.12. Der Kunde tritt vom Pauschalreisevertrag zurück bzw. der Reiseveranstalter sagt die Reise ab. Der Reiseveranstalter kann seine kalkulierte Marge (wie in § 25 UStG Abs. 3) für diese Reise geltend machen, sowohl bei Direktvertrieb als auch bei	<p>Reiseveranstalter hat Pauschalreise nicht in Eigenleistung (Direktvertrieb), sondern über ein Reisebüro verkauft (Bsp.: für 1200 EUR Endkundenpreis). Die in seiner Marge (Bsp.: 200 EUR bei Einkauf von Reiseleistungen für 1000 EUR) enthaltene Provision für das Reisebüro (Bsp.: 130 EUR) kann der Reiseveranstalter nicht geltend machen (sondern lediglich 70 EUR).</p>
--	---	--

	<p>Vertrieb über Reisebüros. Im letzteren Fall hat er die für den Vertriebsweg Reisebüro kalkulierte Provision von seiner Marge abzuziehen, um sie dann geltend machen zu können. Das Reisebüro kann seinerseits die vereinbarte Provision geltend machen.</p> <p>2. Kunde bucht am 25.4. Pauschalreise mit Abreise am 20.7. Bei Absage der Reise kann die Provision bzw. kalkulierte Marge (bei Vertrieb der Reise über ein Reisebüro abzüglich der Provision) geltend gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für eine Buchung vom 16.2. mit geplantem Abreisetermin am 3.10., die am 25.9. storniert wurde.</p>	
--	---	--

35. Wie sind betriebliche Fixkosten zeitlich zuzuordnen

Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. September 2020 bestand und im Förderzeitraum fällig zur Zahlung sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung). Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen **nicht anteilig** angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z. B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig.

Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für die Antragstellung und Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

36. Müssen Erstattungen von Fixkosten, die Monate vor dem Förderzeitraum betreffen, gegengerechnet werden?

Nein. Diese Erstattungen müssen nicht berücksichtigt werden, da es ja nicht Kosten des Förderzeitraums betrifft.

37. Wie ist bei Stundungen vorzugehen?

Zahlungen, die Corona-bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Corona-Soforthilfe und Überbrückungshilfe I). Fixkosten, die im Förderzeitraum erstmalig fällig werden, aber aufgrund einer Stundung erst nach diesem Zeitraum gezahlt werden, sind ebenfalls förderfähig und entsprechend ihrer erstmaligen Fälligkeit zuzuordnen.

38. Können Kosten für GWG berücksichtigt werden?

Nein, da es sich hierbei regelmäßig um einmalige Investitionen und gerade keinen Fixkosten handelt, die keiner der förderfähigen Kostenpositionen zuzuordnen sind.

39. Wie werden Personalkosten berücksichtigt?

Personalkosten, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind¹¹, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 des Fixkostenkatalogs berücksichtigt. Darunter fallen auch Kosten für Arbeitnehmerüberlassung und Kosten für Auszubildende. Darüber hinaus sind Personalkosten nicht förderfähig. Das gilt auch für Lebenshaltungskosten oder einen

¹¹ Dem Unternehmen müssen Personalkosten entstehen (es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein).

(fiktiven/kalkulatorischen) Unternehmerlohn sowie das Geschäftsführer-Gehalt eines Gesellschafters, der sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft wird.

40. In welcher Höhe können Kosten für die Jahresabschlusserstellung bzw. -prüfung Berücksichtigung finden?

Kosten für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung können unter „9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben“ in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie im Förderzeitraum (erstmalig) fällig sind, soweit diese vor dem 1. September 2020 vertraglich begründet wurden.

41. Wie erfolgt die Erstattung von ausgebliebenen Margen konkret?

Die Reiseveranstalter erstellen eine Stornoliste aus ihrem jeweiligen Buchungssystem. Danach legen die Unternehmen ihrem Steuerberater die Einkaufspreise (für die Reisevorleistungen) und die ursprünglichen Verkaufspreise der jeweiligen Pauschalreisen vor und lassen sich die Marge testieren. Die zugrundeliegenden Informationen sind in den touristischen Buchungssystemen verfügbar. Die entsprechenden Kosten können im ersten Fördermonat geltend gemacht oder gleichmäßig über alle Antragsmonate verteilt werden (Wahlrecht).

42. Wie werden Zahlungen einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter (steuerlich: Sonderbetriebsausgaben) behandelt?

Zahlungen von einer Personengesellschaft an einzelne Gesellschafter (natürliche Personen), die bspw. aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern, Rechten oder Geldmitteln resultieren, jedoch nicht Geschäftsführergehälter, werden als förderfähige Fixkosten anerkannt, soweit es sich nicht um einem Unternehmensverbund handelt (vgl. dazu Kapitel E).

43. Wer trägt die Kosten für den Steuerberater?

Die Kosten für den Steuerberater müssen vom Antragsteller selbst getragen werden und zwar für beide Phasen (Antragstellung und spätere Schlussabrechnung). Sie können aber als förderfähige Fixkosten bei der Beantragung von Überbrückungshilfen anteilig, wie andere Fixkosten, geltend gemacht werden. Sofern der Steuerberater im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gelegt hat, sind die Kosten für die Antragstellung und Schlussabrechnung zu schätzen und als Fixkosten entweder im ersten Fördermonat, für den ein Zuschuss gezahlt wird, einzubeziehen oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht). Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im entsprechenden Fördermonat. Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen. Der Antragsteller hat in Vorleistung zu gehen.

Wird der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe abgelehnt oder negativ beschieden, erhält der Antragsteller entsprechend auch keine Erstattung der Kosten für den Steuerberater.

Kommt es im Rahmen der Schlussabrechnung zu einer Rückforderung (etwa weil sich herausstellt, dass der tatsächliche Umsatzrückgang geringer war als der prognostizierte Umsatzrückgang), fällt die Erstattung der Kosten für den prüfenden Dritten entsprechend geringer aus (z. B.

Erstattung von 60 % statt 90 % der Kosten, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % lag, der prognostizierte Umsatzrückgang jedoch mehr als 70 % betrug).

Antragsteller, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020), als prognostiziert, die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.

Wenn die vom prüfenden Dritten geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten zu den in vergleichbaren Fällen üblicherweise geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten in einem eklatanten Missverhältnis stehen, hat die zuständige Bewilligungsstelle die Gründe für die geltend gemachten Antrags- und Beratungskosten, ggf. in Rücksprache mit dem prüfenden Dritten, zu ermitteln. Lassen sich die Gründe für unverhältnismäßig hohe Antrags- und Beratungskosten nicht hinreichend aufklären, ist die Bewilligungsstelle angehalten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Erstattung von Antrags- und Beratungskosten nur entsprechend des üblichen Maßes dieser Kosten teilzubewilligen. Entsprechende Fälle teilt die Bewilligungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie der zuständigen Kammer zur etwaigen Überprüfung einer Verletzung von Berufspflichten mit.

D. Regelungen für verbundene Unternehmen

44. Was sind verbundene Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe?

Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der EU-Definition.¹² Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen

¹² Anhang I Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 651/2014 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0651>). Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab S. 33).

Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Die Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage kann ein Hinweis darauf sein, dass zwei Unternehmen als verbunden einzustufen sind. Dies bedarf einer Prüfung im Einzelfall.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. In diesen Fällen darf nur eines der verbundenen Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe für alle verbundenen Unternehmen stellen.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.

Familiäre Verbindungen gelten als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Des Weiteren sind als gemeinsam handelnd im Sinne dieser Definition natürliche Personen anzusehen, wenn sie sich abstimmen, um Einfluss auf die geschäftlichen Entscheidungen der betreffenden Unternehmen auszuüben, so dass diese Unternehmen unabhängig vom Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen den fraglichen Personen nicht als wirtschaftlich voneinander unabhängig angesehen werden können.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (z. B. Hotel und Restaurant; Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe). Mehrere Unternehmen sind i. S. d. Überbrückungshilfe u.a. immer dann in demselben oder in sachlich benachbarten Markt tätig, wenn sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise dem selben Wirtschaftszweig gemäß der ersten drei Ziffern der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 zuordnen lässt (z.B. 55.1: „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“).¹³ Darüber hinaus können mehrere Unternehmen auch dann in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sein, wenn dies nicht zutrifft.

Grundsätzlich gilt:

Benachbarte Märkte oder eng miteinander verbundene benachbarte Märkte sind Märkte, deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Jeder Fall muss daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und des spezifischen Kontexts geprüft werden.

¹³ WZ 2008: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html>.

Beispiel: Wenn eine natürliche Person Alleingesellschafter an mehrerer Betriebs-GmbH en ist, sind diese Gesellschaften verbundene Unternehmen und der Unternehmensverbund darf insgesamt nur Überbrückungshilfe bis zu einer Höhe von 200.000,00 € für vier Monate beantragen.

45. Was ist bei Antragstellung für verbundene Unternehmen zu beachten?

Für verbundene Unternehmen darf **nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt** gestellt werden. Verbundene Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie im nationalen oder internationalen Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.

46. Sind international verbundene Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie zwar im inländischen Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht erfüllen, wohl aber im internationalen?

Verbundene Unternehmen sind nicht antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe, wenn sie im internationalen Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.

47. Wie ist die Beschäftigtenanzahl bei verbundenen Unternehmen zu ermitteln?

Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

48. Wie werden Umsätze und Fixkosten bei verbundenen Unternehmen berücksichtigt?

Bei der Antragstellung werden bei verbundenen Unternehmen die Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten kumulativ betrachtet.

49. Wie werden Umsätze und Fixkosten bei grenzüberschreitenden verbundenen Unternehmen ermittelt?

Es können nur die Umsätze, Fixkosten und Beschäftigten der inländischen Unternehmen und Betriebsstätten berücksichtigt werden.

Im Falle einer inländischen Betriebsstätte in Verbindung mit einer ausländischen Konzernstruktur bzw. ausländischen Konzernmutter können nur die Umsätze und Fixkosten der inländischen Betriebsstätten berücksichtigt werden. Zudem sind die Vorgaben zu verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Inländische und ausländische Unternehmensteile sind in diesem Sinne als ein Verbund zu betrachten.

50. Wie werden Änderungen im Unternehmensverbund berücksichtigt?

Wenn eines von mehreren Unternehmen zwischen April und Dezember 2020 den Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder veräußert hat, ist es spätestens bei der Schlussabrechnung herauszurechnen.

51. Wie sind Zahlungen innerhalb des Unternehmensverbundes zu berücksichtigen?

Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes sind explizit nicht förderfähig. Dies gilt auch für Zahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn die Unternehmen als „verbundene Unternehmen“ nach EU-Definition gelten (Anhang I Art. 3 Abs. 3 VO (EU) Nr. 651/2014)¹⁴. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbständige Einheit. Dies gilt auch für Zahlungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, wenn die Unternehmen als „verbundene Unternehmen“ nach EU-Definition gelten. Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter (natürliche Personen) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig (vgl. Fixkostentabelle Kapitel C).

Bezüglich des Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gilt: Für den Fall, dass ein Unternehmensverbund zwar insgesamt kein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) ist, diese Eigenschaft jedoch auf eines der Unternehmen im Verbund zutrifft, ist der Unternehmensverbund zwar grundsätzlich förderberechtigt. Die Tochtergesellschaft ist dagegen nur dann förderberechtigt, wenn der Unternehmensverbund ihr zunächst Mittel zuführt, so dass die Tochter für sich betrachtet kein UiS mehr ist.

52. Wieviel Überbrückungshilfe können verbundene Unternehmen bekommen?

Für verbundene Unternehmen kann Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 200.000 € für vier Monate beantragt werden.

Die Förderhöchstgrenze für verbundene Unternehmen in Höhe von 200.000 € (Konsolidierungsgebot) gilt **nicht** für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen i. S. v. §§ 51 ff. AO mit mehreren Betriebsstätten (z. B. Zweckbetrieben) wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten¹⁵ kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze (Einnahmen), Fixkosten, Mitarbeiterzahl und Schwellenwerte der antragstellenden Einheit (Verbundunternehmen oder Betriebsstätte) abgestellt. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln.

Auch in diesen Fällen müssen aber die beihilferechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch bei gemeinnützigen Unternehmen sind die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für das

¹⁴ Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“ der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab S. 33).

¹⁵ Jede gängige Definition von "Betriebsstätte" ist zulässig. Es kann z. B. die Begriffsbestimmung aus § 12 AO zugrunde gelegt werden.

Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne zu beachten. Hierbei ist ggf. der Unternehmensverbund ausschlaggebend. Entsprechend darf sich das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben oder die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen.

Bezüglich des Eigenkapitalkriteriums zur Bestimmung des Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gilt: Wenn ein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne keine Eigenmittel gemäß Art. 2 Nr. 18 lit. a und b AGVO hat (z. B. Vereine), sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

Gilt nur ein Teil eines Unternehmensverbunds als gemeinnützig, ein anderer Teil (bspw. die Träger) jedoch nicht, gelten die hier genannten Bestimmungen für gemeinnützige Unternehmen nur für den gemeinnützigen Teil des Unternehmensverbundes. Folglich könnte in diesem Fall ein separater Antrag für jedes gemeinnützige Unternehmen bzw. jede gemeinnützige Betriebsstätte im Unternehmensverbund gestellt werden. Für alle nicht-gemeinnützigen Verbundunternehmen könnte insgesamt nur ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

E. Verfahrensrechtliche Fragen

53. Wo kann der Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt werden?

Der Antrag kann elektronisch über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden.

Vergewissern Sie sich bei Registrierung und Anmeldung, dass Sie ausschließlich auf den Webadressen

- ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de
- antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Daten eingeben und reagieren Sie nicht auf mails, die Sie z. B. auffordern, sich auf anderen Seiten zu registrieren.

Einen Leitfaden für die Registrierung und Antragstellung finden Sie unter:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=8

54. Wie erkenne ich, dass es sich bei dieser Webseite um ein vertrauenswürdige Angebot handelt?

Diese Webseite und der Online-Antrag zur Überbrückungshilfe sind Angebote des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Sie sind ausschließlich unter den gültigen Webadressen ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de sowie antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de zu erreichen.

Geben Sie erst dann Ihre Daten ein, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bzw. antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de als



Webadresse im Adressfeld Ihres Browsers stehen. Ähnlich anmutende Webangebote unter abweichenden Webadressen oder mit anderen Endungen sind sogenannte Fake-Webseiten.

55. Wer stellt den Antrag auf Überbrückungshilfe?

Den Antrag kann nur ein Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigten), Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, der sich zunächst im Antragsportal registriert hat, im Auftrag eines Mandanten übermitteln.

56. Wie finde ich einen Steuerberater?

Falls Sie bisher noch keinen Steuerberater beauftragt haben, z. B. für Ihre laufende Buchhaltung, die Fertigung von Steuererklärungen oder die Erstellung von Jahresabschlüssen, finden Sie diese hier:

[Bundesweiter Steuerbersuchdienst der BStBK](#)

[Steuerbersuchdienst des Deutschen Steuerbersuchverbandes](#)

Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer finden Sie hier:

[Berufsregister für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer](#)

Rechtsanwälte finden Sie hier:

[Rechtsanwalts-Register](#)

57. An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Fragen können in erster Linie an den Steuerberater gerichtet werden. Darüber hinaus gibt es einen Service-Desk und eine bundesweite Service-Hotline +49 30-52685087. Weitere Infos finden Sie unter:

- <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Formulare/Kontakt/kontakt.html>

58. Wer entscheidet über den Antrag auf Überbrückungshilfe?

Die Entscheidung über die Bewilligung ist Aufgabe der [Bewilligungsstellen der Bundesländer](#).

59. Besteht ein Rechtsanspruch auf Überbrückungshilfe?

Nein. Die Überbrückungshilfe ist eine Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle eines Bundeslandes entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

60. Handeln Steuerberater im Auftrag des antragstellenden Unternehmens?

Ja.

61. Muss ein Gewerbeschein vorliegen?

Ja, ausgenommen die Freien Berufe. Diese sind antragsberechtigt, sofern sie diese als Haupterwerb ausgeübt werden.

62. Sind Unternehmen antragsberechtigt, obwohl sie Soforthilfe Corona oder die 1. Phase der Corona-Überbrückungshilfe nicht beantragt haben?

Ja.

63. Müssen vor Beantragung der Überbrückungshilfe bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft worden sein?

Nein.

64. Müssen liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden?

Nein.

65. Was tue ich, wenn mein Steuerberater aus unterschiedlichen Gründen plötzlich nicht weiter für die Bearbeitung meines Antrages zur Verfügung steht?

Unter der Voraussetzung, dass ihm alle vorliegenden Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt werden, kann der Auftrag zur weiteren Betreuung des Antrags auch durch einen anderen Steuerberater übernommen und bearbeitet werden.

66. Wem wird der Bescheid erteilt (dem prüfenden Dritten oder dem Antragsteller)?

Der Bescheid wird über das Antragsportal dem prüfenden Dritten bekannt gegeben.

67. Wie lange müssen Unterlagen und Belege aufbewahrt werden?

10 Jahre.

68. Wann muss Überbrückungshilfe zurückgezahlt werden?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden.

Auch wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 31. Dezember 2020 dauerhaft einstellt wird, muss der Antragsteller die Überbrückungshilfe zurückzahlen.

Wenn geplant ist, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen und sich die Wiedereröffnung wegen fortbestehender gesundheitspolitischer Beschränkungen noch verzögert, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

69. Was ist bei falschen Angaben?

Werden bei der Antragstellung oder im weiteren Verfahren gegenüber der zuständigen Stelle falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder wird diese Stelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen, müssen der Antragsteller und/oder Steuerberater mit einer Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und ggf. weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Für die Strafbarkeit reicht bereits eine leichtfertige Begehung aus (§ 264 Abs. 5 StGB) aus. Auch wenn eine Rückzahlung eine Strafbarkeit nicht entfallen lässt, kann diese ggf. strafmildernd berücksichtigt werden.

Die Steuerberater haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

Soweit für die Antragstellung eine Prognose über erwartete Umsatzrückgänge vorzunehmen ist, sollte für die Abschlussrechnung vorgehalten werden, von welchen Annahmen bei dieser Prognose ausgegangen wurde.

Steuerberater dürfen zu strafrechtlichen Fragen nicht beraten.

70. Wie wird die Überbrückungshilfe steuerlich behandelt?

Der Zuschuss wird bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. In der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuererklärung 2020 ist der Zuschuss jedoch als steuerbare Betriebseinnahme zu erfassen. Als sog. echter Zuschuss ist die Überbrückungshilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt also keine Umsatzsteuer an.

Besonderheiten bei verbundenen Unternehmen

Im Falle verbundener Unternehmen kann nur eines der verbundenen Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe für alle verbundenen Unternehmen stellen.

Die Auszahlung der Hilfen, die dem Grunde nach als Beitrag zur Deckung betrieblicher Fixkosten der operativ tätigen Unternehmen anzusehen ist, wird in voller Höhe an dieses beantragende Unternehmen des Verbunds vorgenommen, was bilanziell bei diesem zu einem steuerpflichtigen Ertrag führt.

Da sowohl die durch die Auszahlung gewonnene Liquidität als auch der entstehende Ertrag auch bei den anderen Unternehmen des Verbundes wirtschaftlich benötigt wird und diesen auch – zumindest teilweise – tatsächlich zuzurechnen ist, ist anzunehmen, dass das beantragende Unternehmen die erhaltenen Hilfen an die verbundenen Unternehmen weiterleitet.

Diese Weiterleitung ist nach den zu berücksichtigenden Gesamtumständen als betrieblich veranlasst anzusehen, soweit die Auszahlung der Hilfen auf den Umständen des jeweiligen Unternehmens beruht. Demzufolge gelangt die Hilfe über einen bilanziellen Aufwand bei dem beantragenden und einen entsprechenden bilanziellen Ertrag an das verbundene Unternehmen,

welches die Umsatzeinbußen erlitten hat, die zur Antragsberechtigung geführt haben, ohne dass ein Beteiligter negative steuerliche Konsequenzen erleidet.

Dagegen ist bei Körperschaften eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung anzunehmen, soweit von der beantragenden Gesellschaft höhere oder niedrigere Beträge an die verbundenen Unternehmen weitergeleitet werden, als auf diese nach dem Antrag entfällt. Insoweit ist nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze das Vorliegen verdeckter Einlagen bzw. verdeckter Gewinnausschüttungen zu prüfen.

Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung

Der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung ist von der Art der Gewinnermittlung des jeweiligen Unternehmens abhängig:

Einnahmenüberschussrechnung: Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, ist die Überbrückungshilfe zu dem Zeitpunkt als Betriebseinnahme zu erfassen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zufließt.

Bilanzierung: Der Anspruch auf Überbrückungshilfe stellt eine Forderung dar. Forderungen sind zu aktivieren, wenn sie entweder rechtlich bereits entstanden sind oder die für die Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gesetzt worden sind und der Steuerpflichtige mit der künftigen rechtlichen Entstehung des Anspruchs fest rechnen kann. Da es sich bei der Überbrückungshilfe um eine Billigkeitsleistung handelt, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung. Insofern ist für die Aktivierung des Anspruchs entscheidend, ob der Steuerpflichtige durch die Antragstellung in eine Rechtsposition versetzt wird, die ihn mit einer Gewährung der Überbrückungshilfe fest rechnen lässt. Soweit der Steuerpflichtige bei der Beantragung auch mit einer antragsgemäßen Bescheidung rechnen kann, ist die Überbrückungshilfe wirtschaftlich zum Wirtschaftsjahr 2020 zuzuordnen und daher auch in der Gewinnermittlung für dieses Jahr zu berücksichtigen.

71. Wie ist bei einer Geschäftsaufgabe bzw. Insolvenz vorzugehen?

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 31. Dezember 2020 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder das Regelinsolvenzverfahren die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit zwar nach dem 31. Dezember 2020, jedoch vor Auszahlung der Zuschüsse dauerhaft einstellt. Hat ein Antragsteller die Absicht, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, verzögert sich jedoch die Wiedereröffnung, weil fortbestehende gesundheitspolitische Beschränkungen einen wirtschaftlichen Betrieb noch nicht zulassen, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

72. Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die zweite Phase der Überbrückungshilfe fällt bei der Antragstellung unter die Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, mit der die Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung der [Mitteilung der Europäischen Kommission C\(2020\) 7127 final vom](#)

[13. Oktober 2020](#) (Temporary Framework) umgesetzt wird). Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden.

Nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden.

Im Falle von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Mio. Euro), darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten Förderprogramme, die beihilferechtlich ebenfalls auf die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ gestützt sind) höchstens 70% der ungedeckten Fixkosten betragen, die dem Antragsteller im Förderzeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zur Umsetzung des Temporary Framework). Im Falle von kleinen oder Kleinstunternehmen (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. Euro), darf der Gesamtbetrag der beantragten Überbrückungshilfe (zuzüglich des Gesamtbetrags der zusätzlich beantragten Förderprogramme, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 90% der ungedeckten Fixkosten betragen.

Fixkosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die einem Unternehmen im beihilfefähigen Zeitraum unabhängig von der Ausbringungsmenge entstehen – also auch solche Kosten, die im Rahmen der Überbrückungshilfe nicht förderfähig sind (vgl. 2.6) (z. B. Abschreibungen bzw. Tilgungszahlungen für Kredite und Darlehen bis zur Höhe der steuerlichen Abschreibungen, ungedeckte Personalkosten, Geschäftsführergehalt bzw. fiktiver Unternehmerlohn bis zur Höhe der gesetzlichen Pfändungsfreigrenze, vgl. Beihilfe-FAQ). **Ungedeckte Fixkosten** in diesem Sinne sind alle Fixkosten, die im beihilfefähigen Zeitraum weder durch den Deckungsbeitrag aus Einnahmen noch aus anderen Quellen (z.B. andere Beihilfen) gedeckt sind. Beihilfefähiger Zeitraum im Sinne dieses Programms ist mindestens der Leistungszeitraum der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020) bzw. jene Monate, für welche die Überbrückungshilfe II im konkreten Fall beantragt wird). Antragsteller können zur Berechnung ihrer ungedeckten Fixkosten jedoch wahlweise zusätzlich auch Verlustmonate im gesamten beihilfefähigen Zeitraum von März bis Dezember 2020 heranziehen, und dabei auch einzelne Monate aus diesem Zeitraum herausgreifen. Voraussetzung dafür ist, dass im entsprechenden Monat-Zeitraum ein Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zu demselben Zeitraum im Jahr 2019 vorlag. Ein monatscharfer Abgleich mit den jeweils beantragten Hilfen ist dabei nicht erforderlich (vgl. Beihilfe-FAQ).

Das bedeutet: Ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen (wahlweise zuzüglich der Verluste aus März, April, Mai, Juni, Juli und/oder August 2020). Nicht berücksichtigungsfähig sind dabei einmalige Verluste aus Wertminderung. Für den zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in der Zukunft liegenden Teil dieses Zeitraums können Prognosen zugrunde gelegt werden. Einem Unternehmen können auf Basis der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ folglich Beihilfen bis zu jener Höhe gewährt

werden, die maximal 90 % bzw. 70 % dieses Verlustes im Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 entsprechen (wahlweise zuzüglich der Verluste aus März, April, Mai, Juni, Juli und/oder August 2020).

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag bzw. Fördersatz für Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen (z.B. durch entsprechende Kürzung der angesetzten Fixkosten).¹⁶

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe II erfolgt in der Regel auf Grundlage von Prognosen. Die tatsächlich aufgetretenen und berücksichtigungsfähigen Umsatzverluste, Fixkosten und ungedeckten Fixkosten im Sinne des Beihilferechts werden dann im Rahmen der Schlussabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt nach der Antragstellung herausstellen, dass die bewilligte Überbrückungshilfe den zulässigen Höchstbetrag bzw. Fördersatz überschreitet (z.B. auf Grundlage geprüfter Abschlüsse), erfolgt eine Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung und der ggf. zu viel gezahlte Betrag ist im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend zurückzuzahlen. Ein zwischenzeitlicher Änderungsantrag zur Korrektur der Angaben ist in solchen Fällen daher nicht erforderlich.

Wichtige Vereinfachung seit dem 2. Februar 2021:

Die Europäische Kommission hat ihren Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (Temporary Framework) am 28. Januar 2021 erneut verlängert und erweitert. Insbesondere wurde die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen erhöht (zuvor 800.000 Euro). Dies schafft den nötigen beihilferechtlichen Spielraum, um für den Großteil der Unternehmen nun auch die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewähren zu können. Den Unternehmen wird daher rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird einfach und unkompliziert als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt. Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies folgendes:

Im Rahmen der ohnehin notwendigen Schlussabrechnung kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen hierdurch nicht überschritten wird (beispielsweise durch die ebenfalls auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährte Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe).

¹⁶ Bei Anträgen, die vor dem 5. Dezember 2020 gestellt wurden, waren die genauen beihilferechtlichen Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt. Wird im Nachhinein bekannt, dass die entsprechenden beihilferechtlichen Bedingungen nicht erfüllt waren, erfolgt eine Korrektur im Rahmen der Schlussabrechnung. Ein Änderungsantrag zur Korrektur der Angaben ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

Wird das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung genutzt, erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II folglich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Eine Verlustrechnung ist in solchen Fällen nicht notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe aufgrund einer bereits vorgenommenen Verlustrechnung ggf. gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten als Teil der Schlussabrechnung entsprechend nach oben korrigiert werden.

Möchten Antragsteller das neue Wahlrecht nutzen, ist hierzu kein separater Änderungsantrag nötig. Bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellte Anträge und die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit.

Auch für neue Anträge erfolgt die Antragstellung unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen Schlussabrechnung vorzulegen und nur für den Fall, dass das Wahlrecht nicht genutzt wird (die Überbrückungshilfe II also dauerhaft auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden soll).

Bitte beachten Sie: Anfragen zum Beihilferecht kann die BStBK nicht beantworten. Zu den diversen beihilferechtlichen Fragestellungen gibt es eine separaten [FAQ zum Beihilferecht](#) des BMWi.

F. Antragstellung

73. Muss vor Antragstellung eine Registrierung erfolgen?

Ja. Einen Leitfaden für die Registrierung und Antragstellung finden Sie unter:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/leitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=8

74. Wer kann sich zur Überbrückungshilfe registrieren?

Registrieren können sich ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Rechtsanwälte. Das Feld der WP-Registernummer ist von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten nicht zu befüllen.

75. Können sich ausschließlich natürliche Personen registrieren?

Ja. Es können sich ausschließlich natürliche Personen registrieren. Die jeweilige Gesellschaft bzw. der Arbeitgeber kann lediglich freiwillig hinzugefügt werden (Feld muss nicht befüllt werden).

76. Sind haftungsrechtliche Nachteile damit verbunden, dass eine Registrierung von Gesellschaften nicht möglich ist?

Nein, denn die Registrierung zur Beantragung von Überbrückungshilfe ist unabhängig von dem jeweiligen Auftragsverhältnis zur Beantragung von Überbrückungshilfe. Das – idealerweise schriftlich zu schließende – Auftragsverhältnis zwischen dem Steuerberater bzw. der

Gesellschaft und dem Mandanten besteht unabhängig von der jeweiligen Registrierung. Diese Differenzierung ergibt sich auch aus dem Antragsformular, das zwischen der Gesellschaft und den die Antragsstellung konkret bearbeitenden Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigten unterscheidet.

77. Welche E-Mail-Adresse ist relevant?

Im Registrierungsprozess sind drei unterschiedliche Schritte zu unterscheiden:

1. Schritt: Anmeldung/Anlegen des Accounts; hier kann eine beliebige E-Mail-Adresse angegeben werden
2. Schritt: Überprüfung der Berufsträgereigenschaft; hier muss zwingend die im Berufsregister hinterlegte E-Mail-Adresse angegeben werden, die auch im amtlichen Steuerberaterverzeichnis eingetragen ist.
3. Schritt: Endgültige Freischaltung des Accounts durch PIN-Eingabe.

78. Muss zur Antragsstellung zwingend ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt (prüfender Dritter) eingebunden werden?

Ja, die Antragstellung kann ausschließlich von einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt (prüfenden Dritten) i. S. d. § 3 StBerG durchgeführt werden, der sein Einverständnis erklären muss, dass die Bewilligungsstelle seine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer oder Rechtsanwaltskammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer nachprüft.

Der Antrag ist zwingend durch den Steuerberater im Namen des Antragstellers einzureichen. Eine Antragsstellung ohne prüfenden Dritten ist nicht möglich.

79. Bis wann können Anträge gestellt werden?

Die Überbrückungshilfe II bezieht sich auf die Monate September bis Dezember 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Der Antrag kann bis zum 31. März 2021 gestellt werden.

Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate September, Oktober, November und Dezember ist möglich, jedoch spätestens bis zum 31. März 2021.

Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe II können bis zum 31. Mai 2021 gestellt werden.

Eine Korrektur der Kontoverbindung ist für die Überbrückungshilfe II bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Rückwirkende Anträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni bis August 2020) können im Rahmen der Überbrückungshilfe II nicht gestellt werden.

80. Ab wann können Anträge gestellt werden?

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe II ist seit Mitte Oktober 2020 möglich.

81. In welchem Bundesland wird der Antrag gestellt?

Der Antrag ist in dem Bundesland zu stellen, in dem das Unternehmen ertragsteuerlich registriert ist. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei unerheblich. Soloselbständige, Einzelunternehmer oder Angehörige der Freien Berufe stellen den Antrag im Bundesland des Betriebsfinanzamts.

Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist explizit nicht zulässig.

82. Wie lange kann Überbrückungshilfe längstens gewährt werden?

Die Überbrückungshilfe II wird höchstens für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2020 gezahlt.

83. Wird ein standardisiertes Format für die Eingaben des StB/WP vorgegeben?

Ja, es gibt ein standardisiertes Online-Antragsverfahren, das einen volldigitalen Prozess ermöglicht. Dabei wird das Antragsverfahren durch einen Steuerberater durchgeführt und der Antrag über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

84. Wie läuft der Antragsprozess ab?

Der Prozess ist 2-stufig:

1. Stufe:

Glaubhaftmachung eines Umsatzrückgangs für die einzelnen zu fördernden Monate September bis Dezember 2020 sowie Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten durch Einreichung des Antrags durch den Steuerberater im Namen des Auftraggebers. Auf der Basis der bei der Antragstellung gemachten Angaben erfolgt die Auszahlung der Überbrückungshilfe für die gesamten vier Monate.

2. Stufe:

Nach Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen Nachweis der Umsatzeinbrüches für April bis August 2020 (zum Nachweis der Antragsberechtigung, sonst Rückzahlung), der Umsatzzahlen für die Fördermonate September bis Dezember 2020 sowie der Fixkostenabrechnungen. Hierzu erfolgt im Nachgang gleichfalls über einen Steuerberater eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten. Ggf. zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und/oder tatsächlich angefallenen Fixkosten höher ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, erfolgt auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Schlussabrechnung eine Nachzahlung für die Überbrückungshilfe II.

85. Wie funktioniert die Antragsstellung?

Bei der Antragstellung sind Angaben zum Antragsteller zu machen sowie der Umsatzeinbruch und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten zu bestimmen:

- Umsatzeinbruch: Abschätzung des von den Unternehmen erzielten Umsatzes zwischen April und August 2020 und Vergleich mit den Vergleichsmonaten. Zudem Prognose des Umsatzeinbruches für den beantragten Förderzeitraum.
- Betriebliche Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der Steuerberater prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren.

Die Antragstellung eines prüfenden Dritten für sich selbst ist ausgeschlossen.

86. Wovon ist bei der Prognose über den erwarteten Umsatzrückgang auszugehen?

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Soweit für die Antragstellung eine Prognose über erwartete Umsatzrückgänge vorzunehmen ist, sollte für die Abschlussrechnung vorgehalten werden, von welchen Annahmen bei dieser Prognose ausgegangen wurde.

87. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen werden benötigt?

Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der Steuerberater anhand geeigneter Unterlagen überprüfen muss:

- Name und Firma,
- Steuernummer oder steuerliche Identifikationsnummer,
- IBAN der beim zuständigen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung,
- zuständiges Finanzamt,
- Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung, oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen,
- Zusicherung des Antragstellers, dass er sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifiziert und auch nicht über einen Antrag auf Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds positiv entschieden wurde,
- Angabe der Branche des Antragstellers anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Zudem hat der Antragsteller

- den Umsatzrückgang,

- eine Prognose der Höhe der betrieblichen Fixkosten und
- eine Prognose der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den jeweiligen Fördermonat glaubhaft zu machen.

Ergänzend hat der Antragsteller in dem Antrag die Richtigkeit diverser Angaben mittels Erklärung zu versichern.

Das BMWI hat [einen Leitfaden für Antragserfassende](#) veröffentlicht.

88. Welche Angaben muss der StB auf Richtigkeit bzw. Plausibilität prüfen?

Der Antragsteller muss die Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung und die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgang und Fixkosten- sowie Umsatzentwicklungsprognose, durch den mit der Durchführung der Antragstellung beauftragten Steuerberater bestätigen lassen.

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Situation im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Wenn der beantragte Betrag für die Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000,00 € für vier Monate ist, kann der Steuerberater die Plausibilität der Fixkosten auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

89. Auf der Grundlage welcher Unterlagen hat der Steuerberater seine Beurteilung vorzunehmen?

Der Steuerberater berücksichtigt im Rahmen der Antragstellung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April bis August 2020 bzw. andere Unterlagen zur Darstellung der Umsatzzahlen,
- b) Jahresabschluss 2019,
- c) Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019
- e) Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann – soweit vorhanden – auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Gemeinnützige Unternehmen i. S. v. §§ 51 ff. AO dürfen wegen des 3-Jahres-Rhythmus der Gemeinnützigkeit auch auf Unterlagen aus 2017 abstellen.

Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab. Steuerberater geben hierzu detailliert Auskunft.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000,00 € für vier Monate ist, kann der Steuerberater seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

90. Was gilt für Unternehmen, die keine monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben?

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei gemeinnützigen Organisationen und Vereinen i. S. v. §§ 51 ff. AO sowie bei nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung.

Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab. Steuerberater geben hierzu detailliert Auskunft.

91. Was ist zu beachten, wenn ein erheblicher Änderungsbedarf im Antrag besteht?

Im Falle eines gestellten und noch nicht beschiedenen Antrags ist es möglich, den Antrag im elektronischen Antragsverfahren zurückzuziehen. Der Antrag ist anschließend innerhalb der Antragsfrist (bis spätestens 31. März 2020) neu zu stellen.

Im Falle eines bereits beschiedenen oder teilbeschiedenen Antrags ist es möglich, über das elektronische Antragsverfahren einen begründeten Änderungsantrag zu stellen.¹⁷ Auf diesem Weg ist es beispielsweise möglich, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden. Der Änderungsantrag ist **bis spätestens 31. Mai 2021 30. Juni 2021** zu stellen.

Alternativ wird eine Nachzahlung auch im Zuge der Schlussabrechnung möglich sein, wenn der endgültige Anspruch die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt (vgl. Frage 96). Auch auf diesem Weg wird es möglich sein, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Nachzahlung führen werden.

Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, erfordern keinen Änderungsantrag. Die tatsächlich angefallenen Fixkosten und der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang werden in der Schlussabrechnung bestätigt (vgl. Frage 96). Für solche Anpassungen kann folglich kein Änderungsantrag gestellt werden.

Weitere Informationen zum Stellen eines Änderungsantrags finden sich in der Kurzanleitung unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/kurzanleitung-zur-erstellung-eines-aenderungsantrages.html>

92. Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?

Im Falle einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung ist **bis zum 30. Juni 2021** es möglich, über das elektronische Antragsverfahren die Daten zur Kontoverbindung zu korrigieren. Die Änderung der Bankdaten wird von der zuständigen Bewilligungsstelle gegengeprüft. Bis zur Entscheidung der Bewilligungsstelle ist keine weitere Änderung der Bankdaten möglich.

¹⁷ Die Möglichkeit des elektronischen Änderungsantrags besteht nicht für Anträge, die in Baden-Württemberg gestellt wurden. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte direkt an die in Baden-Württemberg zuständige Bewilligungsstelle.

Hinweis: Es können nur Bankdaten verwendet werden, die beim Finanzamt als Kontoverbindung hinterlegt sind.

93. Wie ist vorzugehen, wenn ein Bewilligungsbescheid und/oder eine Auszahlung fehlerhaft ist?

Im Falle einer zu hohen Bewilligung bzw. Auszahlung wird eine Korrektur spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen, verbunden mit einer Aufforderung zur Rückzahlung, falls die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen.

In Fällen einer zu niedrigen Bewilligung bzw. Auszahlung kann eine Korrektur ebenfalls im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgen, verbunden mit einer entsprechenden Nachzahlung. Bereits vor der Schlussabrechnung können Antragsteller entweder einen Änderungsantrag stellen (z. B. im Falle einer fehlerhaften Berechnung) oder sich an die zuständige Bewilligungsstelle wenden, um eine entsprechende Nachzahlung noch vor der Schlussabrechnung prüfen zu lassen.

94. Bis wann ist spätestens der Nachweis über die finalen Zahlen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln?

Nach Ablauf des letzten Fördermonats, spätestens jedoch **bis 31. Dezember 2021**, muss der Antragsteller über den von ihm beauftragten Steuerberater eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen vorlegen. In der Schlussabrechnung bestätigt der Steuerberater den tatsächlich entstandenen Umsatzrückgang und den tatsächlich erzielten Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

95. Was muss die Bestätigung bzw. Schlussabrechnung enthalten und welche Unterlagen sind einzureichen?

Die Bestätigung muss im Wege einer detaillierten Auflistung die tatsächlich angefallenen betrieblichen Fixkosten in den jeweiligen Fördermonaten sowie die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder umfassen.

Bei seiner Bestätigung des Umsatzes kann der Steuerberater die Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen des Antragstellers zu Grunde legen.

Der Antragsteller muss der Bewilligungsstelle über den prüfenden Dritten die Schlussrechnung vollständig und auf Anforderung der Bewilligungsstelle mit allen seine Angaben belegenden Nachweisen vorlegen.

96. Wie funktioniert die Schlussabrechnung?

Nach Ablauf des Förderzeitraums und spätestens bis zum 31. Dezember 2021 hat der Steuerberater (prüfender Dritter) die Abschlussrechnung für den Antragsteller vorzulegen. Im Einzelnen:

- Umsatzeinbruch: Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im Zeitraum April bis August 2020 werden diese durch einen prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der durchschnittliche Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten in diesem Zeitraum bzw. von mindestens 30 % im Durchschnitt des gesamten Zeitraums entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind alle bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der prüfende Dritte bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat (September bis Dezember 2020) mit. Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat niedriger ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, so dass sich ein niedrigerer Erstattungsbetrag ergibt, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen. Sollte der tatsächliche Umsatzeinbruch in einem Fördermonat höher ausfallen als der prognostizierte Umsatzeinbruch, so dass sich ein höherer Erstattungsbetrag ergibt, erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die Überbrückungshilfe II.

Der prüfende Dritte berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

- Betriebliche Fixkosten: Die prüfenden Dritten übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Sollten die tatsächlichen förderfähigen Kosten niedriger ausfallen als die prognostizierten Kosten (Höhe der Gesamtkosten), sind ggf. bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Sollten die tatsächlichen förderfähigen Kosten höher ausfallen als die prognostizierten Kosten (Höhe der Gesamtkosten), erfolgt auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung für die Überbrückungshilfe II.

Im Rahmen der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe II findet eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umsätze und Kosten statt. Eine Rückzahlung hat nur zu erfolgen, wenn die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen. Eine Nachzahlung kann für die 2. Phase der Überbrückungshilfe erfolgen, wenn der endgültige Anspruch die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt.

Rückzahlungen bereits ausgezahlter Zuschüsse sind bis zur Schlussabrechnung grundsätzlich **nicht zu verzinsen**. Eine Verzinsung könnte eintreten, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.

Für den Fall, dass der Antragsteller dem prüfenden Dritten keine Unterlagen für die Schlussabrechnung zur Verfügung stellt oder für diesen nicht mehr erreichbar ist, informiert der prüfende Dritte die Bewilligungsstelle des Landes über diesen Umstand. Weitergehende Verpflichtungen bestehen für ihn nicht.

Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung der Überbrückungshilfe in voller Höhe hat auch zu erfolgen, wenn der Erklärung des Antragstellers hinsichtlich Steueroasen zuwidergehandelt wird.

97. Welche weiteren Kontrollen der Anträge bzw. der darin gemachten Angaben erfolgen?

Die Bundesländer sind neben verdachtsabhängigen Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund verpflichtet, im Rahmen der Antragsbearbeitung und Schlussabrechnung stichprobenartig alle Anträge auf Überbrückungshilfe im Detail zu prüfen. Dies beinhaltet alle Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe und die Dauer der Hilfen, einschließlich aller maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen des Antragstellers (etwa zu Förder Voraussetzungen, Geschäftsbetrieb oder hinsichtlich Steueroasen). Die Bewilligungsstellen können alle hierfür notwendigen Unterlagen von den Antragstellern und prüfenden Dritten anfordern. Können diese nicht zur Verfügung gestellt werden, ist die Überbrückungshilfe in voller Höhe zurückzuzahlen.

Der zuständige Landesrechnungshof ist überdies berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die jeweiligen Landesministerien.

98. Was passiert, wenn der Antragsteller die Abschlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt?

Falls der Antragsteller die Schlussrechnung und die seine Angaben belegenden Nachweise nicht vollständig vorlegt, mahnt ihn die Bewilligungsstelle einmal an mit der Aufforderung, die Schlussrechnung und alle seine Angaben belegenden Nachweise innerhalb der auf die Mahnung folgenden vier Wochen nachzureichen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Bewilligungsstelle die gesamte Überbrückungshilfe zurückfordern.

99. Welche berufs- und haftungsrechtlichen Besonderheiten muss der Steuerberater berücksichtigen?

Keine. Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe hat der Steuerberater seine allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.

100. Wer entscheidet über die Gewährung der Überbrückungshilfe und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Prüfung des Antrags, insbesondere die Prüfung, ob die Bestätigung eines Steuerberaters zu den Angaben zu seiner Identität und Antragsberechtigung vorliegt und ob der Antragsteller alle für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Versicherungen abgegeben hat, sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Leistung sind Aufgabe der Bewilligungsstelle.

Dabei darf die Bewilligungsstelle auf die vom Steuerberater im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Neben stichprobenartigen Abgleichen überprüft die Bewilligungsstelle verdachtsabhängig, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen sowie für deren Höhe, und fordert dafür soweit erforderlich Unterlagen bei dem Steuerberater an.

Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen.

101. Was prüft die Bewilligungsstelle nach erfolgter Auszahlung?

Nach Eingang der eingereichten Unterlagen prüft die Bewilligungsstelle im Rahmen der Schlussabrechnung auf der Grundlage der vorgelegten Bestätigung des Steuerberaters das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe und Dauer der Billigkeitsleistung sowie eine etwaige Überkompensation.

Die Bewilligungsstelle prüft die inhaltliche Richtigkeit der Bestätigung des Steuerberaters und der für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgeblichen Versicherungen des Antragstellers stichprobenartig und verdachtsabhängig nach.

102. Was passiert, wenn die Bewilligungsstelle nachträglich eine Überzahlung oder Falschangaben feststellt?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde, und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden. Wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug, d. h. für vorsätzliche oder auch nur leichtfertige Falschangaben vorliegen, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

103. Sind Rückzahlungen zu verzinsen?

Nein, Rückzahlungen sind bis zur Schlussabrechnung grundsätzlich nicht zu verzinsen. Eine Verzinsung könnte eintreten, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.

104. Kann die Überbrückungshilfe II auch nachträglich aufgestockt werden?

Ja.

G. Verhältnis zu anderen Hilfsprogrammen

105. Ist man automatisch ausgeschlossen, wenn man andere Soforthilfen bezogen hat/noch bezieht?

Nein, aber das Beziehen anderer Soforthilfen ist zu berücksichtigen, wenn es darum geht, ob der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ zulässige Höchstbetrag überschritten wird.

Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten, wird die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem gekürzt.

106. Was passiert, wenn bereits Soforthilfe des Bundes in Anspruch genommen wurde?

Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder und/oder Überbrückungshilfe I in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Eine Inanspruchnahme der 1. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 2. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus.

107. Wie ist das Verhältnis von Überbrückungshilfe II zur Überbrückungshilfe I des Bundes sowie Soforthilfeprogrammen?

Die 2. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum September-Dezember 2020) schließt zeitlich an die 1. Phase der Überbrückungshilfe (Förderzeitraum Juni-August 2020) und das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an.

Unternehmen, die eine Förderung durch die 1. Phase der Überbrückungshilfe oder durch die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der 1. Phase der Überbrückungshilfe und/oder der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der 2. Phase der Überbrückungshilfe nicht aus. Eine Überschneidung der Förderzeiträume von 1. und 2. Phase der Überbrückungshilfe ist ausgeschlossen. Dementsprechend erfolgt keine anteilige Anrechnung der Zuschüsse der 1. Phase der Überbrückungshilfe auf die Zuschüsse der 2. Phase der Überbrückungshilfe.

Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass Kosten nur einmalig gefördert werden können. Kosten, die z. B. bereits im Rahmen der Soforthilfe oder der 1. Phase der Überbrückungshilfe geltend gemacht wurden, können im Rahmen der 2. Phase der Überbrückungshilfe nicht gefördert werden (z. B. im Falle einer gestundeten Mietzahlung, die eigentlich im August fällig gewesen wäre und nun erst im November gezahlt wird).

Die erhaltene Förderung durch die 1. Phase der Überbrückungshilfe und/oder die Soforthilfe ist beihilferechtlich relevant und im Rahmen der Antragstellung daher entsprechend mit anzugeben (bei der Angabe bereits erhaltener Beihilfen). Vgl. Kapitel E („Was ist beihilferechtlich zu beachten“).

108. In welchem Verhältnis steht die Überbrückungshilfe II zur Novemberhilfe?

Der Leistungszeitraum der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020) überschneidet sich mit der Novemberhilfe für die Zeit des Lockdowns im November 2020. Leistungen aus der Novemberhilfe werden daher auf die Überbrückungshilfe für den Monat November angerechnet. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Wird zuerst ein Antrag für die zweite Phase der Überbrückungshilfe und anschließend ein Antrag auf Novemberhilfe gestellt, sind die im Rahmen der Überbrückungshilfe für November 2020 beantragten Leistungen bereits bei der Antragstellung für Novemberhilfe in voller Höhe anzugeben. Die Anrechnung erfolgt anteilig für jeden Tag des Leistungszeitraums der Novemberhilfe.

- Wird zuerst ein Antrag für Novemberhilfe und anschließend ein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, sind die im Rahmen der Novemberhilfe beantragten Leistungen bereits bei der Antragstellung für die Überbrückungshilfe in voller Höhe anzugeben.

Im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgt eine Anrechnung der Leistungen in tatsächlich erfolgter Höhe (unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen, Kürzungen oder Rückforderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben sollten).

Beispiel: Ein Unternehmen beantragt zuerst Novemberhilfe in Höhe von 20.000 Euro und anschließend Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020. Die beantragte Novemberhilfe ist beim nachfolgenden Antrag auf Überbrückungshilfe also in voller Höhe mit anzugeben. Sollte der errechnete Fixkostenzuschuss für November 2020 geringer ausfallen als 20.000 Euro, würde für diesen Monat dementsprechend keine Überbrückungshilfe gezahlt.

109. In welchem Verhältnis stehen Corona-Überbrückungshilfe und weitere Corona-Hilfen (inklusive Corona-Soforthilfen der Länder) sowie Versicherungsleistungen?

Grundsätzlich gilt:

Eine Anrechnung von weiteren Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder oder der Kommunen auf die Corona-Überbrückungshilfe findet nur dann statt, wenn sich Förderzweck und -zeitraum überschneiden.

Darlehen wie der KfW-Schnellkredit werden grundsätzlich nicht auf die Corona-Überbrückungshilfe angerechnet.

Des Weiteren sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Vor Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Eine Anrechnung vorher schon bewilligter Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen erfolgt bereits bei Bewilligung der Überbrückungshilfe. Diese Leistungen sind dementsprechend im Rahmen der Antragstellung in den hierfür vorgesehenen Feldern anzugeben.
- Nach Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe bewilligte Hilfen: Sofern zuerst die Überbrückungshilfe bewilligt wird und dann während des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe (also bis 31. Dezember 2020) ein Zuschuss aus einem anderen Hilfsprogramm bewilligt wird, erfolgt die Anrechnung ggf. im Rahmen der Abschlussrechnung. Bezüge aus der Corona-Überbrückungshilfe sind dementsprechend bei der Antragstellung zu einem anderen Corona-Hilfsprogramm anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) laut § 4 Abs. 1 Nr. 4 SodEG. subsidiär zur Corona-Überbrückungshilfe sind. D.h. die Inanspruchnahme der Corona-Überbrückungshilfe verringert ggf. den SodEG-Anspruch.

Aus Versicherungen erhaltene Zahlungen, welche die selben Fixkosten und den selben Zeitraum wie die beantragte Überbrückungshilfe abdecken, werden im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend berücksichtigt und von der Überbrückungshilfe abgezogen („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, mit der die [Mitteilung der Europäischen Kommission C\(2020\) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung der Mitteilung der Europäischen Kommission C\(2020\)](#)

[7127 final vom 13. Oktober 2020](#) (Temporary Framework) umgesetzt wird). Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherungszahlung zum Zeitpunkt der Beantragung der Überbrückungshilfe bereits ausgezahlt wurde oder erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt ausgezahlt wird.

110. Ist eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen möglich?

Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe mit anderen öffentlichen Hilfen (nicht Corona-Soforthilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen), ist zulässig. Dies gilt insbesondere für Darlehen. Eine Anrechnung auf die Corona-Überbrückungshilfe erfolgt nicht. Das Beihilferecht ist zu beachten.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Überbrückungshilfe der nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ einschlägige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieser Bundesregelung gewährten Hilfen nicht überschritten wird.

H. Was müssen Steuerberater besonders beachten?

111. Ist der Steuerberater über die Berufshaftpflichtversicherung geschützt?

Nach Auskunft der Versicherer ist die Prüfung und Bescheinigung der Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten in der Berufshaftpflichtversicherung standardmäßig versichert. Diese Tätigkeiten fallen unter die Risikobeschreibung („Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen sowie die Erteilung von Vermerken und Bescheinigung darüber“).

112. Wird der Steuerberater lediglich als Bote im Auftrag des Mandanten tätig?

Ja. Aus der Formulierung im Antragsvordruck „Ich reiche auftragsgemäß den Antrag auf Gewährung von Überbrückungshilfe für den Antragsteller ein“ folgt, dass der Steuerberater nur als Bote den Antrag übermittelt und nicht den Antrag selbst stellt. Die Antragstellung erfolgt aufgrund der Beauftragung durch das Unternehmen bzw. den Mandanten.

113. Wie kann sich der Steuerberater für die Antragstellung registrieren?

Eine Registrierung erfolgt über das Portal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, über das auch die Anträge gestellt werden. In einem ersten Schritt muss der Steuerberater seine persönlichen Informationen eingeben. Diese Angaben werden mit dem Berufsregister abgeglichen, um sicherzustellen, dass nur Steuerberater (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) für die Antragstellung zugelassen werden. Das Feld „Registernummer“ ist nur von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern auszufüllen; Steuerberater lassen es frei.

Er erhält in einem zweiten Schritt per Post eine PIN. Diese PIN muss er im dritten Schritt angeben, wenn er einen Antrag für seinen Mandanten stellt.

Der Registrierungsprozess ist ausführlich im [Leitfaden für Antragserfassende](#) des BMWi dargestellt. Der gesamte Prozess wird von der INIT AG abgewickelt. Die Bundessteuerberaterkammer

ist darin nicht aktiv eingebunden und kann daher auch keine Fragen zum Stand des Verfahrens beantworten.

114. Wozu benötigt man eine OTP-App?

Um den Account zu aktivieren, ist eine Mehrfachauthentifizierung erforderlich. Dazu müssen Sie eine OTP-App (zur Generierung eines One-Time-Passcodes) auf Ihrem Smartphone installieren. Empfohlen wird die Verwendung von FreeOTP (für Android und iOS), Google Authenticator (für Android und iOS), alternativ OTP Auth (für iOS) oder andOTP (für Android) oder Authy (für Desktopanwendung für Windows, Linux, Mac).

Die OTP-App ist bei jeder Anmeldung notwendig – sie darf nicht gelöscht werden, solange die Antragsplattform genutzt wird

115. Wie kann die Unterstützung des Mandanten bei der Antragstellung zur Überbrückungshilfe abgerechnet werden?

Es handelt sich um eine vereinbarte Tätigkeit, für die die StBVV nicht gilt. Es muss daher eine Honorarvereinbarung mit dem Mandanten getroffen werden. Für vereinbarte Tätigkeiten kann der Steuerberater eine übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB verlangen. Eine Vergütung ist üblich, wenn sie nach der Auffassung der Verkehrskreise am Ort und am Zeitpunkt des Vertragsschlusses für gleiche Leistungen bezahlt werden muss. Die Leistungen müssen von gleicher Art, gleicher Güte und von gleichem Umfang sein. Die Vergütung kann in Form eines Pauschalhonorars oder als Zeitgebühr vereinbart werden.

116. Haftet der Steuerberater gegenüber Dritten, z. B. Banken?

Eine Haftung gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln.

Hündigt der Steuerberater vom ihm für die Beantragung von Überbrückungshilfen erstellte Liquiditätspläne, Prognosen u. ä. Dritten, z. B. Banken aus, droht eine unmittelbare Haftung des Steuerberaters gegenüber dem Dritten aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag, wenn dem Dritten aufgrund fehlerhafter Unterlagen ein Schaden entsteht. Zwischen dem Steuerberater und dem Mandanten vereinbarte Allgemeine Auftragsbedingungen und die dort geregelte Haftungsbeschränkung gelten in diesem Fall gegenüber Dritten nicht. Dadurch kann eine unbeschränkte Haftung gegenüber Dritten entstehen. Der Steuerberater muss in diesen Fällen aktiv werden und mit dem Dritten schriftlich fixieren, dass seine Mitwirkung alleine auf der Seite des Mandanten erfolgt und hierdurch kein Vertragsverhältnis mit dem Dritten entsteht. Anderenfalls muss der Steuerberater mit dem Dritten die Geltung seiner Allgemeinen Auftragsbedingungen vereinbaren.

Wenn der Mandant für die Beantragung von Überbrückungshilfen erstellte und vom Steuerberater unterzeichnete Unterlagen Dritten, z. B. einer Bank übergibt, besteht zudem die Gefahr einer Dritthaftung des Steuerberaters aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (hier: der Bank). Allerdings gelten in diesem Fall – anders als bei einem Anspruch aus einem stillschweigend abgeschlossenen Auskunftsvertrag – mit dem Mandanten wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen nach § 334 BGB analog auch im Verhältnis zum Dritten (hier: Bank).

117. Haftet der Steuerberater, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang die Prognose bei Antragstellung überschreitet?

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz niedriger war als bei Antragstellung erwartet und wurde deshalb der finanzielle Rahmen der Überbrückungshilfe nicht ausgeschöpft, haftet der Steuerberater nicht, wenn seine Prognose im Zeitpunkt der Antragstellung **auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt dem Steuerberater zur Verfügung stehenden Informationen und vom Mandanten erteilten Auskünfte und Versicherungen** nicht fehlerhaft war bzw. die Prognose des Antragstellers nach Prüfung durch den Steuerberater plausibel war. Es empfiehlt sich für den Steuerberater, die Erstellung bzw. Verplausibilisierung der Prognose entsprechend zu dokumentieren.

118. Besteht für den Steuerberater eine eigene Pflicht zur Überprüfung der Angabe des Mandanten, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten zum 31. Dezember 2019 handelte?

Ja. In dem Antragsformular bestätigt der Steuerberater, dass er die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft hat und deren Richtigkeit bestätigt. Unter „2. Antragsberechtigung“ findet sich unter Ziffer 2.2. Buchstabe c) die Aussage, dass der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war. Außerdem bestätigt der Steuerberater unter Ziffer 2.1., dass er die Antragsberechtigung geprüft hat. Der vom Mandanten dem Steuerberater erteilte Auftrag umfasst daher auch die Prüfung der Antragsberechtigung und damit den Umstand, dass das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten war. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezüglich der Pflicht zur Prüfung der Insolvenzreife bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ist aufgrund des Bestehens eines entsprechenden Auftrags nicht einschlägig.

119. Sind Steuerberater zur Vertretung des Mandanten im Widerspruchsverfahren gegen Rückforderungsbescheide bei den Überbrückungshilfen bzw. November- oder Dezemberhilfen befugt?

Die Befugnis ergibt sich nach Auffassung der BStBK aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG. Nach dieser Regelung gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Fördermittelberatung erbracht werden, als erlaubte Nebenleistungen. Für den Fall, dass die Beantragung der Hilfen nicht unter „Fördermittelberatung“ fallen sollte, ergibt sich die Vertretungsbefugnis jedenfalls aus § 5 Abs. 1 RDG. Denn es handelt sich um eine zulässige Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG, da der Steuerberater die Hilfen für den Mandanten beantragt hat und dabei auch die Antragsberechtigung des Mandanten bzw. die Plausibilität der gemachten Angaben prüfen muss.